

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

Hingewiesen wird, dass gemäß § 48 Abs. 3 NÖ GO die Mitglieder des Gemeinderates zum 2. Mal zur Beratung über denselben Gegenstand berufen worden sind (§ 48 Abs. 2 NÖ GO).

am 20.08.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21.55 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 30. Juli 2018.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | | | |
|-----|--------------------------------------|-----|------------------------------------|
| 1. | gf GR Robert Stania | 16. | GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 2. | gf GR Erhard Gredler | 17. | GR ⁱⁿ Monika Waldhör |
| 3. | gf GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 18. | GR ⁱⁿ Regina Keibbinger |
| 4. | gf GR Werner Heindl | 19. | GR Herbert Kammer, MBA |
| 5. | gf GR DI Norman Pigisch | 20. | GR Markus Neunteufel |
| 6. | gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 21. | GR Michael Gnauer |
| 7. | gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 22. | GR MMag. Christian Fischer |
| 8. | gf GR Andreas Grundtner | 23. | GR Philipp Kocher |
| 9. | gf GR Michael Dubsky | 24. | GR ⁱⁿ Gabriela Janschka |
| 10. | GR ⁱⁿ Eva Wetsch | 25. | GR Werner Bechtold |
| 11. | GR ⁱⁿ Sandra Kopecky | | |
| 12. | GR Ing. Karl Köckeis | | |
| 13. | GR Clemens Bernreiter, MSc | | |
| 14. | GR DI Otto Kleissner | | |
| 15. | GR Nikolaus Patoschka | | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 5. GR ⁱⁿ Irene Orchard |
| 2. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz | 6. GR Richard Baumann |
| 3. GR Ing. Wolfgang Tomek | 7. - - - - - |
| 4. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller | 8. - - - - - |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------------|--------------|
| 1. - - - - - | 3. - - - - - |
| 2. - - - - - | 4. - - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka

Schriftführer: AL Dr. Peter Klumpp, MSc

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen vom 11.06.2018 und vom 23.07.2018

B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20.06.2018

D) Allfälliges/Anfragen

E) Beschlussfassung über:

- 1) Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen
- 2) Änderung 2018-1 Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan
- 3) Friedhof Gestaltung Außenanlagen - Aufträge
- 4) Neuer Fallschutz für Spielplätze - Umwidmung und Auftrag
- 5) Instandhaltung und Sanierung der Spielplätze - Umwidmung und Auftrag
- 6) Wegeherstellung Kleingartenverein - Umwidmung und Aufträge
- 7) Parkanlage Anningerpark: Zusätzliche Wasserentnahmestelle im Bereich Damen WC – Umwidmung und Auftrag
- 8) Abfallwirtschaft, Kamerasystem und Verkabelung für Zufahrtsregelung - Umwidmung und Auftrag
- 9) Fördervertrag KPC ABA BA 10 Sanierung Linkegasse
- 10) Fördervertrag KPC ABA BA 11 Druckleitung Hauptstraße
- 11) Fördervertrag Fahrplananzeiger gem. NÖ Landesmobilitätskonzept

- 12) Grundsatzbeschluss: Stadterneuerungs-Projekt "Bäume mit Mehrwert für Wiener Neudorf - Pilotprojekt"
- 13) Abschluss eines Rettungsdienstvertrages mit dem Österr. Roten Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Mödling
- 14) Abschluss einer Vereinbarung zur Grundeinlösung hinsichtlich Teilflächen des GSt Nr. 760/1, EZ 96, KG Wr. Neudorf (Bahnstraße 1/Wienerstraße 17 - Versteigerungshaus)
- 15) Abschluss einer Vereinbarung zur Grundeinlösung hinsichtlich Teilflächen der GSt Nr. .250, 432/3 und 432/12, alle EZ 191, KG Wr. Neudorf (Europaplatz 8 - Kammfabrik)
- 16) Abschluss eines Kaufvertrages hinsichtlich Teilflächen des GSt Nr. .82/1 und 106/1, beide EZ 70, KG Wr. Neudorf (Rathausplatz 5)
- 17) Dringlichkeitsanträge

**F) Beschlussfassung über:
Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)**

- 18) Sozialfonds
- 19) Wohnungsvergaben
- 20) Parkplatzvergaben
- 21) Kleingartenvergaben
- 22) Personalangelegenheiten
 - a) einmalige Prämie
 - b) einmalige Prämie
 - c) einmalige Prämie
 - d) einmalige Prämien
 - e) Ausgleichszahlung Vorrückung anl. Pensionierung
 - f) Beauftragung RA Dr. Schweda
- 23) Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Janschka begrüßt die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die zuhörenden Gäste und stellt die **Beschlussfähigkeit** fest.

In Sachen Internet- und Videostreaming der GR-Sitzungen teilt der Bürgermeister den Zusehern mit, dass sich aus Sicht der Gemeinde mit Geltung der DSGVO empfiehlt, dass Zuseher ihre Zustimmung zum allseits bekannten Streaming der GR-Sitzung abgeben. Zu diesem Zwecke liegen auf dem vor dem Sitzungssaal aufgestellten Rundstehtisch mehrere Ausfertigungen einer entsprechenden Einwilligungserklärung auf. Der Bürgermeister richtet die Bitte an die Zuseher, diese Erklärung aufmerksam durchzulesen und bei inhaltlicher Zustimmung gefertigt an die anwesenden Gemeindemitarbeiter zu übergeben. Mit Einholung dieser Erklärungen schafft die Gemeinde eine rechtliche einwandfreie Grundlage für das dem heutigen Zeitgeist entsprechende Streaming der Sitzung. Der Bürgermeister hält fest, dass die Einwilligungserklärung ausschließlich den Fall abdeckt, dass ein Zuseher kurzfristig – beispielsweise beim Verschwenken der Kamera - ins Bild gelangt. Der Bürgermeister stellt klar, dass Zuseher keinesfalls dauerhaft ins Bild genommen werden.

Zu TOP 14, Abschluss einer Vereinbarung zur Grundeinlösung hinsichtlich Teilflächen des GSt Nr. 760/1, EZ 96, KG Wr. Neudorf (Bahnstraße 1/Wienerstraße 17 – Versteigerungshaus) ergänzt der Bürgermeister, dass dieser TOP nach Zugrundelegung eines neuen Teilungsplanentwurfes nun mehr richtig lautet wie folgt:

TOP 14, Abschluss einer Vereinbarung zur Grundeinlösung hinsichtlich Teilflächen des GSt. Nr. 760/1 **und GSt. Nr. .105/1, beide** EZ 96, KG Wr. Neudorf (Bahnstraße 1/Wienerstraße 17 – Versteigerungshaus).

Die diesem Antrag zugrundeliegende Sitzungsvorlage ist unverändert und bedarf keiner Korrektur.

Der Bürgermeister hält fest, dass TOP 15 von der Tagesordnung **abgesetzt** wird.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die folgenden Dringlichkeitsanträge vor Beginn der Sitzung eingebracht wurden:

Dringlichkeitsantrag: Beitritt zum Bodenbündnis

Frau Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Der Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. ist ein Zusammenschluss von Städten, Kreisen und Gemeinden in Europa, die sich zum Ziel gesetzt haben, sich aktiv für einen nachhaltigen Umgang mit Böden einzusetzen. Auf Grundlage des Manifestes von Bozen vom 24.10.2000 verpflichten sich die beteiligten Kommunen im Bewusstsein ihrer globalen Mitverantwortung zu entschlossenem Handeln auf lokaler Ebene. Darüber hinaus wirken sie an gemeinsamen Aktivitäten im Bereich des Bodenschutzes und der Raumentwicklung. Zugleich profitieren sie von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen und Erfahrungen mit den Bündnispartnern. Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Verkehr haben in der Sitzung am 17.7.2018 den Beitritt zum Bodenbündnis einstimmig empfohlen. Medien gaben ungeprüft falsche Behauptungen über nachweislich unbedenkliche Sedimente des Mödlingbaches wieder. Um die Bevölkerung und das Ansehen der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu schützen, ist die Dringlichkeit dieses Antrages gegeben.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Beitrittserklärung zum Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden (ELSA):

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf tritt dem Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. als ordentliches Mitglied bei, annerkennt das am 24.10.2000 in Bozen verabschiedete Manifest zum Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden und verpflichtet sich, die Ziele des Manifestes für einen nachhaltigen Umgang mit Böden in der eigenen Kommune aktiv anzugehen und umzusetzen, für die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und den Einbezug aller Böden und an der kommunalen Entwicklung interessierten Akteure zu sorgen und sich aktiv an der Zusammenarbeit sowie an dem Informations- und Erfahrungsaustausch mit Kommunen und Partnern des Bodenbündnisses zu beteiligen. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf beteiligt sich finanziell mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag von € 60,-. Das entspricht dem jährlichen Mitgliedsbeitrag für Städte und Gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner.“

Begründung der Dringlichkeit:

Um die Bevölkerung und das Ansehen der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu schützen, ist die Dringlichkeit dieses Antrages gegeben.

Der Bürgermeister bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17:10; Stimmenthaltung Fraktion der SPÖ) angenommen.

Der Bürgermeister reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 17a).

Dringlichkeitsantrag: Neugestaltung von Eingangsportale und Vorplatz Eumigmuseum

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen der NÖ Landesausstellung 2019 „Welt in Bewegung“ wird die Marktgemeinde Wiener Neudorf mit dem Eumigmuseum teilnehmen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass das Eingangsportale und der Vorplatz der Alten Feuerwehr publikumswirksam neugestaltet werden. Ein entsprechender Auftrag zur Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht soll nun errichtet werden. Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, weil das entsprechende Angebot erst nach der Einladung zur Gemeinderatssitzung eingelangt ist.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich die Neugestaltung des Eingangsbereiches und des Vorplatzes der Alten Feuerwehr und beauftragt die Firma Breser Baumanagement GmbH, Am Weinberg 6, 7053 Hornstein gemäß Angebot vom 16.08.2018 mit der Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht:

Honorarsatz für Büroleistung und örtliche Bauaufsicht 10,00 %

Honorarsatz für Arbeiten lt. BauKG 0,64 %

Die Berechnung erfolgt lt. tatsächlichen Nettoherstellungskosten.

Die Herstellung der genannten Baumaßnahmen wird auf rund € 50.000,00 exkl. MwSt. angenommen.

Die entstehende überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/360-010 (Industriemuseum - Gebäude) in der Höhe von € 8.200,00 werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/024+817 (Wahlamt - Kostenersätze) bedeckt.“

Begründung der Dringlichkeit:

Das Anbot ist erst nach Versendung der Einladung eingelangt.

Der Bürgermeister bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (17:10; Stimmenthaltung GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer MBA, GRin Regina Keibbinger, GRin Monika Waldhör, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, gfGR Andreas Grundtner, gfGRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel, dagegen gfGR Michael Dubsky) angenommen.

Der Bürgermeister reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 17b).

Dringlichkeitsantrag: Gerichtliche Aufkündigung eines Mietverhältnisses – nicht-öffentlicher Teil

Bürgermeister Herbert Janschka stellt klar, dass der Antrag samt Sachlage den Mitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld zur Kenntnis gebracht und mit den Mitgliedern des Sozialausschusses vom Referenten gfGR Stania ausführlich diskutiert wurde. Die Dringlichkeit leitet sich aus der Chronologie der Ereignisse ab.

Der Bürgermeister bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister reiht den Antrag im nicht-öffentlichen Teil als Tagesordnungspunkt 23)

A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen vom 11.06.2018 und vom 23.07.2018

Auf Frage des Vorsitzenden, ob es Einwände gegen die Protokolle der letzten beiden Sitzungen gibt, bringt GR Markus Neunteufel vor, dass die SPÖ Wiener Neudorf das Protokoll vom 23.07.2018 nicht fertigen wird.

Die Protokolle über die Sitzung des Gemeinderates vom 11.06.2018 werden sodann **einstimmig** genehmigt. Die Protokolle vom 11.6.2018 werden von allen Fraktionen gefertigt.

Im Hinblick auf das Protokoll vom 23.07.2018 hält der Vorsitzende fest, dass der Vermerk auf Seite 2, insoweit er lautet, die Sitzung war beschlussfähig, richtig zu lauten hat wie folgt: „Die Sitzung war **nicht** beschlussfähig“. Der Vorsitzende ersucht um entsprechende Kenntnisnahme.

Das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 23.07.2018 wird mit **Stimmenmehrheit (17:10; dagegen Fraktion der SPÖ)** angenommen.

Der Bürgermeister verweist den GR auf die Bestimmung des § 21 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, wonach ein Mitglied des GR dem Bürgermeister seine Abwesenheit von der Sitzung des GR mitzuteilen hat.

B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner

berichtet über:

Die Auszeichnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf durch das Land NÖ mit dem Goldenen Igel 2017. Der Marktgemeinde Wiener Neudorf wurde für die ökologische

Grünflächenpflege von Natur im Garten der Goldene Igel 2017 verliehen. Diese Auszeichnung bekommen NÖ Gemeinden, welche ihre Leistungen, die über die Kriterien von Natur im Garten hinausgehen, dokumentieren und sich einer umfassenden Begutachtung unterziehen.

Zum Thema Umgebungslärm Aktionsplan 2017 bringt Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner vor, dass das Land NÖ alle 5 Jahre Aktionspläne zu erstellen hat, in welchen vorbeugende Maßnahmen zum Thema Lärmschutz aufzulisten sind. Bürger und Gemeinden können zu den Aktionsplänen fristgebunden Stellung nehmen. Bedauerlicherweise werden die Normadressaten über diese Möglichkeit kaum in Kenntnis gesetzt. Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner hat für die Marktgemeinde Wiener Neudorf dennoch recherchiert und fristgerecht schriftlich Stellung gegenüber dem BMVIT (Verkehrsministerium), und zwar betreffend die A2, und gegenüber dem Amt der NÖ Landesregierung betreffend die Bundesstraßen abgegeben. Hauptkritikpunkt ihrer Stellungnahme war, dass Bund und Land ihre behördliche Kompetenz nicht wahrnehmen, jedoch die von der Marktgemeinde Wiener Neudorf gesetzten Maßnahmen heranziehen, um gegenüber der EU zu unterstreichen, wie viel in Wiener Neudorf für den Lärmschutz gemacht wird. Nachdem 5.460 Wiener Neudorfer Bürger mit einer Lärmgrenzwertüberschreitung von 15 dB über den Grenzwerten leben müssen, hat Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner Land NÖ und Bund daher aufgefordert, selbst endlich wirksame Lärmschutzmaßnahmen auf der Autobahn und auf den Bundesstraßen, soweit Wiener Neudorf betroffen ist, zu setzen.

Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner setzt fort, dass die öffentliche Beleuchtung auf LED umgestellt wird. Ab 1. September werden 250 Peitschenlampen und etwa 1.000 Leuchtkörper ausgetauscht. Bis Herbst 2019 soll die Umstellung auf LED abgeschlossen sein.

Zum Thema zukunftsverträgliche Energiepolitik bringt Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner vor, dass die Marktgemeinde Wiener Neudorf die erste e5-Gemeinde im Bezirk Mödling ist. Die konstituierende Sitzung dieses Gremiums hat bereits am 21. Februar stattgefunden. Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner wurde zur e5-Teamleiterin gewählt. Auf Ebene der Gemeindeverwaltung wurde der Bauamtsleiter Herr Ing. Fritz Hudribusch zu ihrem Stellvertreter bestellt. Das e5-Team wird ein möglichst großes Energiesparpotential aufspüren und vorschlagen, wo es Sinn macht, neue Photovoltaikanlagen zu errichten. Die Vorschläge werden dem zuständigen Ausschuss sowie dem Gemeinderat unterbreitet. Grundlage von e5 ist der von der Marktgemeinde Wiener Neudorf erstellte und laufend zu erstellende Energiebericht. Derzeit würde Wiener Neudorf 50,8 % der Punkte erreichen. Das entspricht einer Evaluierung von 3e. Ein Upgrading auf Stufe 4e ist ab 62% erreicht. Die Höchststufe 5e liegt bei 75%. Festzuhalten ist, dass die von e5 propagierte Energiepolitik folgende sechs Handlungsfelder umfasst:

- Mobilität
- Interne Organisation
- Kommunikation/Kooperation
- Entwicklungsplan und Raumordnung
- Kommunale Gebäude und Anlagen
- Versorgung/Entsorgung

Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner lädt alle Mitglieder des GR zur Mitarbeit ein.

Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner berichtet sodann, dass am 16. September 2018 im Klosterpark bzw. am Parkplatz vor dem Sozialzentrum der sog. internationale Mobilitätstag stattfindet. Aus Anlass der von der EU ausgerufenen Mobilitätswoche werden europaweit Straßenabschnitte gesperrt. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf sperrt an diesem Tag daher

die Autobahn A2, und zwar die Fahrbahn Richtung Graz, um eine ordnungsgemäß angemeldete Demonstration für Tempo 80 auf der Autobahn A2 abzuhalten.

Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner erinnert den GR daran, dass im Rahmen des Mobilitätstages im Klosterpark um 13 Uhr Obstbäume gepflanzt werden. Alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind eingeladen, den Baum, für den Mitglieder des GR die Patenschaft übernommen haben, gemeinsam mit Kindern einzusetzen.

Aus Anlass der Forderung der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Tempo 80 auf der A2 zu verfügen, berichtet Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner, dass am 3. Juli ein Besprechungstermin mit Geschäftsführern der ASFINAG und der ASFINAG-Chefin Mag. Zipperer (Geschäftsführer Mag. Kienreich und DI Fromm) abgehalten wurde.

Die ASFINAG bot als Lösung ein sogenanntes Fahrbahn-Grinding an. Es handelt sich dabei um ein Aufrauen der Fahrbahnoberfläche, was eine Geräuschreduktion von 2 bis 3 dB erwarten lasse, so die ASFINAG. Einige hundert Meter vor und einige hundert Meter nach dem Siedlungsgebiet soll die Betondecke der A2 aufgeraut werden. Zusätzlich bot ASFINAG die Aufstellung einer neuen 7 m hohen Lärmschutzwand an. Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner stellt diesbezüglich klar, dass derzeit jedenfalls 586 Wohnhäuser einer den Lärm-Grenzwert um bis zu 14 dB übersteigenden Lärmimmission dauerhaft ausgesetzt sind. Mit dem gegenständlichen ASFINAG-Vorschlag würden jedoch lediglich 23 Wohnhäuser (!) geschützt werden. Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner fordert daher weiterhin eine Kombination aus Tempo 80 und einer wirksamen Lärmschutzwand bzw. eine Einhausung als Alternative. Dieser Forderung kann nur, so Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner, mit einer Autobahnblockade am 16. September von 10 – 11 Uhr, Nachdruck verholten werden. Treffpunkt ist an der Ecke Eumigweg/Schloßmühlgasse ab 9:30.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania

berichtet über:

die Ferialaktion, die in Leibnitz stattgefunden hat, sowie über das auf Gemeindegebiet Wiener Neudorf stattgefunden habende Ferienspiel. Beides lief sehr gut ab. Im Rahmen des Ferienspiels hat der *Kinder-Gemeinderat* eine Sitzung abgehalten. Diese Aktion ist bei Eltern und Kindern sehr gut angekommen. Besonderen Dank für ihr Engagement spricht der gf GR Stania den Gemeindebediensteten Frau Helga Hiller und Frau DI Jutta Tillmann aus.

GfGR Stania erwähnt, dass am kommenden Donnerstag ein von der Marktgemeinde Wiener Neudorf für Kinder organisierter Ausflug in den Tierpark Herberstein stattfindet.

Weiters berichtet gfGR Stania über das im Gemeindevorstand vom 16.7.2018 beschlossene Pilotprojekt, wonach das im Klosterpark eingerichtete betreute Wohnen unterstützt wird.

GfGR ruft in Erinnerung, dass am 16.9.2018 im Zusammenhang mit dem internationalen Mobilitätstag der Sozial- und Gesundheitstag stattfindet. Im Rahmen der Veranstaltung können sich Besucher an diversen Stationen fundiert über Gesundheit und Ernährung beraten lassen.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler

berichtet darüber, dass Ausflugformulare bezüglich Anreise nach Bärnkopf im Gemeindeamt aufliegen.

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner

berichtet hinsichtlich des Verweises des Bürgermeisters zu § 21 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung darüber, dass er in seiner 26-jährigen Ära als Mitglied des Gemeinderates

der Marktgemeinde Wiener Neudorf mehrmals feststellen konnte, dass GR-Mitglieder der aktuellen Koalition laufend über Dritte ihr Fernbleiben von Sitzungen entschuldigen haben lassen.

Bürgermeister Janschka bestreitet dies und hält dazu fest, dass der Termin 23.7.2018 für alle gfGR als GV-Termin acht Monate im Vorhinein bekannt war. Bürgermeister Janschka ergänzt, dass ein Fernbleiben von Gemeinderatssitzungen dem Vorsitzenden jedenfalls bekanntzugeben ist. Für die GR-Sitzung vom 23.07.2018 gingen beim Bürgermeister bzw. in der Gemeindeverwaltung fünf Entschuldigungen ein. Jene Mitglieder des GR, die ihr Fernbleiben nicht bekanntgegeben haben, sind daher der Sitzung unentschuldigt ferngeblieben. Bürgermeister Janschka verweist auf den Umstand, dass jedes Mitglied des GR ein monatliches Funktionärsentgelt erhält. Eine formgerechte Abmeldung beim Vorsitzenden im Sinne des § 21 Abs. 3 NÖGO ist daher jedenfalls zumutbar.

GfGR Stania bringt vor, dass am 23.7.2018 auf Anfrage, ob die GR-Mitglieder der Fraktion der SPÖ vollzählig anwesend seien, dies bestätigt wurde. Es ist daher unglaubwürdig, wenn GR-Mitglieder der SPÖ nun vorbringen, alle unentschuldigt ferngebliebenen GR seien in Urlaub gewesen. Urlaube würden grundsätzlich vorgeplant werden.

C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 20.06.2018

GR Ing. Tutschek führt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch den diesem Protokoll als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Bericht des Prüfungsausschusses vom 20.6.2018.

Zu Punkt 4. des Berichtes hält der Bürgermeister fest, dass der Prüfungsausschuss die Gemeindegebarung, nicht jedoch die Übergabe der Amtsgeschäfte an den neu eintretenden Amtsleiter zu prüfen hat.

GfGR Dr. Messogitis bringt in diesem Zusammenhang vor, dass die ehemalige Amtsleiterin ein Übergabeprotokoll erstellt und an den Bürgermeister sowie ihrem Stellvertreter übergeben habe. Dieses Übergabeprotokoll soll 33 offene, dh zu erledigende Punkte enthalten. Alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sind von der scheidenden Amtsleiterin in Kenntnis gesetzt worden, dass dieses Protokoll dem Bürgermeister und dem stellvertretenden Amtsleiter übergeben wurde. Auf Anfrage des gfGR Dr. Messogitis, ob dieses Protokoll den Fraktionen des GR nun übermittelt werden kann, wird dies vom Vorsitzenden auf den Hinweis abgelehnt, dass ein Übergabeprotokoll grundsätzlich eine Angelegenheit der inneren Verwaltung darstellt und daher nicht in die Kompetenz des GR fällt. Der Vorsitzende hält ergänzend fest, dass diese Punkte im Rahmen der laufenden Verwaltung vom stellvertretenden Amtsleiter abgearbeitet wurden. Der Monate später ins Amt eingetretene neue Amtsleiter ist von den in diesem Protokoll aufgelisteten Punkten nicht betroffen, so der Vorsitzende ferner.

Es entbrennt sodann eine Diskussion über die Aufgaben des Prüfungsausschusses, die die Kriterien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in den Fokus nehmen.

Der Bürgermeister stellt sodann klar, dass Punkte, bei denen es sich um Gegenstände handelt, die in die Zuständigkeit eines Gremialorgans fallen, die Fraktionen ohnehin eingebunden sind.

GR Ing. Tutschek bringt dazu vor, dass ohne Kenntnis vom Inhalt des Übergabeprotokolls nicht prüfbar ist, welche dieser Punkte dem zuständigen Gremialorgan vorgelegt werden.

Der Bürgermeister entgegnet dazu, dass es sich um nichts anderes handelt als beispielsweise das Verfahren über das örtliche Raumordnungsprogramm oder die öffentliche Beleuchtung. Diese Punkte wurden und werden dem GR kraft seiner ihm gesetzlich zugeordneten Kompetenz zur Beschlussfassung vorgelegt.

GfGR Grundtner hält fest, den Eindruck zu haben, die Koalition halte Informationen bewusst zurück.

Der Bürgermeister wiederholt, dass auf dem Übergabeprotokoll unter anderem die Erforderlichkeit der Erledigung des örtlichen Raumordnungsprogramms festgehalten ist. Ebenso finden sich personalrechtliche Angelegenheiten auf dem Übergabeprotokoll. Auf Wunsch des Bürgermeisters hat die scheidende Amtsleiterin jene Punkte zusammengefasst, die bei ihrem Austritt unerledigt und daher von ihrem interimistisch zum Amtsleiter erhobenen Stellvertreter fortzuführen waren.

D) Allfälliges/Anfragen

GR Neunteufel stellt in Richtung der Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner klar, dass er nie behauptet habe, eine Gemeinde sei nicht zur Anmeldung einer Demonstration legitimiert. Die SPÖ ist gegen Luftverschmutzung; sie ist auch für Tempo 80 auf der A2. Die SPÖ möchte dieses Ergebnis jedoch am Verhandlungstisch erzielen. Die Demonstration auf einer Autobahn beeinträchtigt Lenker, die für die Verhandlungsführung und Einstellung der ASFINAG nicht zur Rechenschaft gezogen werden sollen.

Frau Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner appelliert in Anbetracht der vorhandenen 13 einstimmigen Beschlüsse, die der GR der Marktgemeinde Wiener Neudorf in den letzten acht Jahren zu dem Thema Tempo 80 km/h gefasst hat, an ein einheitliches geschlossenes Auftreten. Facebook-Eintragungen einzelner GR der SPÖ, die das Engagement des Bürgermeisters und seiner Koalition verhöhnen, sei der falsche Weg.

GR Neunteufel stellt klar, dass sich kein GR der SPÖ auf öffentlichen Plattformen lustig gemacht hat

Bürgermeister Janschka entgegnet dazu, dass die Gesundheit der Bevölkerung im Vordergrund zu stehen hat. Diese Gesundheit ist angesichts der die Grenzwerte deutlich übersteigenden Emissionen gefährdet. Die Gefährdung lässt sich ohne Probleme reduzieren, wenn für den geforderten Abschnitt 80 km/h gelte. Das koste jedem einzelnen Lenker maximal 30 Sekunden mehr Fahrzeit.

GfGR DI Pigisch weist darauf hin, dass die von der Marktgemeinde Wiener Neudorf organisierte Demonstration vom 8. Juni 2018 gewaltfrei ablief.

Zur Anfrage des GR Neunteufel, ob angesichts der aktuellen Bauarbeiten auf der Hauptstraße auch im Herbst 2018 ein „Sturmstand“ betrieben werde, hält der Bürgermeister fest, dass dieser Sturmstand im Herbst 2018 ausnahmsweise im Bereich des Einganges des Wirtschaftshofes - jedoch unverändert von Herrn Gausterer - betrieben wird.

E) Beschlussfassung über:

1) Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass sämtliche kommenden Gemeinderatssitzungen im Jahr 2018 von der Gemeinde gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betraute/n SchriftführerIn übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen für die Dauer von maximal drei Jahren (auf Verlangen der Auftraggeberin auch kürzer) im Internet (Youtube) zum Abruf bereitgestellt wird. Gleichzeitig stellt Herr Ing. Josef Binder sicher, dass die jeweilige Aufzeichnung der GR-Sitzung auf einem externen Speichermedium (USB-Stick, DVD oä) der Marktgemeinde Wiener Neudorf übergeben wird.

Für diese Leistung erhält Herr Ing. Josef Binder pro aufgezeichnete Gemeinderatssitzung als Basispauschale € 710,00 (für 150 Minuten). Für jede weitere angefangene Stunde entstehen Kosten von € 155,00“.

VA-Stelle: 1/015-729

VA-Betrag: € 18.000,-

frei: € 5.257,87

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:10; Stimmenthaltung Fraktion der SPÖ) angenommen.

2) Änderung 2018-1 Raumordnungsprogramm und Bebauungsplan

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die Entwürfe zur Änderung Nr. 2018-1 des Örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2018-1 des Bebauungsplanes, lagen während der Amtsstunden im Bauamt von 19.03.2018 bis 30.04.2018 zur allgemeinen Einsicht auf. Es wurden vier Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgegeben.

Zu den geltend gemachten Einwendungen liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner vor. Weiters liegt ein positives Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 25.05.2018 vor.

Ein Beschlussexemplar zum Änderungsanlass des Bebauungsplanes vom 17.07.2018 liegt ebenfalls vor.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2018-1 (Flächenwidmungsplan) gemäß Änderungsanlass vom 06.03.2018 abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2018-1 gemäß Änderungsanlass vom 06.03.2018, Beschlussexemplar vom 17.07.2018 abzuändern:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2018-1 und digitale Neu-darstellung:

Die nachstehenden Punkte des vorliegenden Änderungsanlasses vom 06.03.2018 beziehen sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/19) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2018-1 und digitale Neudarstellung vom 06.03.2018.

1. *Änderung von Bauland – Betriebsgebiet und Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone Nr. 10 in öffentliche Verkehrsfläche*

2. *Änderung von Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ in öffentliche Verkehrsfläche*
3. *Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in öffentliche Verkehrsfläche*
4. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in Bauland – Kerngebiet / Bauland – Sondergebiet – Veranstaltung (EG)*
5. *Änderung von Bauland – Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche*
6. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche*
7. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche, in öffentliche Verkehrsfläche – Fuß- u. Radweg (3,5m) und in Bauland – Kerngebiet / öffentliche Verkehrsfläche (EG)*
8. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche*
9. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche und von Bauland – Kerngebiet in Bauland – Kerngebiet – ohne Wohnnutzung*
10. *Änderung von Grünland – Sportstätte in Bauland – Sondergebiet – Jugendhaus*
11. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche – wird zurückgestellt*

b) Bebauungsplan Änderung 2018-1:

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellungen auf den Katastralmappenblättern 23/2, 23/4, 24/1, 24/3, 31/2, 31/4, 32/1, 32/3 im Maßstab 1:1000 und Legendenblatt des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, der Änderung 2018-1 und digitale Neudarstellung vom 06.03.2018, Beschlussexemplar vom 17.07.2018.

1. *Änderung von Bauland – Betriebsgebiet und Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone Nr. 10 in öffentliche Verkehrsfläche
Änderung der absoluten Baufluchtlinie von 5 m auf 3 m
(Katastermappenblatt 31/4)*
2. *Änderung von Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ in öffentliche Verkehrsfläche
(Katastermappenblatt 32/3)*
3. *Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in öffentliche Verkehrsfläche
Anpassung der absoluten Baufluchtlinie, sowie der Bebauungsbestimmungen und der Baublocktrennlinien
(Katastermappenblatt 32/3 u. 32/1)*
4. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in Bauland – Kerngebiet / Bauland – Sondergebiet – Veranstaltung (EG)
(Katastermappenblatt 24/1)*
5. *Änderung von Bauland – Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche
Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich Linke Gasse, Grüne Gasse, B17 und Hauptstraße
(Katastermappenblatt 24/3)*
6. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche
Änderung der Bebauungsdichte und der vorderen Baufluchtlinie
(Katastermappenblatt 24/1)*

7. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche, in öffentliche Verkehrsfläche – Fuß- u. Radweg (3,5m) und in Bauland – Kerngebiet / öffentliche Verkehrsfläche (EG)*
Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich Rathausgasse, Schillerstraße, B17
(Katastermappenblatt 23/4)
8. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche*
Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich Linke Gasse, Grüne Gasse, B17 und Hauptstraße
(Katastermappenblatt 23/2)
9. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche und von Bauland – Kerngebiet in Bauland – Kerngebiet – ohne Wohnnutzung*
Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf Gebäudehöhe, Bebauungsdichte, Bebauungsweise, Baufluchtlinien und Arkaden;
Neufestlegungen von Anordnung und Gestaltung von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht und ein Einfriedungsverbot
(Katastermappenblatt 23/2 u. 23/4)
10. *Änderung von Grünland – Sportstätte in Bauland – Sondergebiet – Jugendhaus*
Festlegung von Bebauungsbestimmungen
(Katastermappenblatt 24/1)
11. *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche*
Änderung der Bebauungsbestimmungen, der Straßenflucht- u. Baufluchtlinien, Ausweisung von Baublocktrennlinien, Weg der anderen Art und der Freifläche F7
(Katastermappenblatt 24/1) – wird zurückgestellt
12. *Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Schillerstraße, Anningerstraße, B17*
Das Auflageverfahren gemäß § 25 i.V.m. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und das Auflageverfahren gemäß § 34 i.V.m. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde in der Zeit vom 19.03.2018 bis 30.04.2018 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes sind vier Stellungnahmen abgegeben worden (siehe Beilage 1).

Zu den geltend gemachten Einwendungen liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner vom 17.07.2018 (siehe Beilage 2) vor.

Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2018-1 ein Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 25.05.2018 (siehe Beilage 3) vor.

Der Punkt 11 der Änderung Örtliches Raumordnungsprogrammes 2018-1 des vorliegenden Änderungsanlasses vom 06.03.2018 sowie der Punkt 11 der Änderung Nr. 2018-1 des Bebauungsplanes des vorliegenden Änderungsanlasses vom 06.03.2018, Beschlussexemplar vom 17.07.2018, werden zurückgestellt.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen werden folgende Verordnungen beschlossen:

zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2018-1
und digitale Neudarstellung

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1-5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung 2018-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Flächenwidmungsplan Plannummer: 2 / 19, M=1:5.000, vom 06.03.2018 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) **Bebauungsplan Änderung 2018-1**

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, werden der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf (Katastralmappenblätter 23/2, 23/4, 24/1, 24/3, 31/2, 31/4, 32/1, 32/3 u. Legendenblatt) und die Bebauungsvorschriften abgeändert.

Die auf den Plandarstellungen (Katastralmappenblätter 23/2, 23/4, 24/1, 24/3, 31/2, 31/4, 32/1, 32/3 u. Legendenblatt) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8, am 06.03.2018, Beschlussexemplar vom 17. 7. 2018, verfassten Plandarstellungen (Katastralmappenblätter 23/2, 23/4, 24/1, 24/3, 31/2, 31/4, 32/1, 32/3 u. Legendenblatt), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Ergänzungen beim § 3 – IV Sonstiges (Stammverordnung)

- 4.1 *Bei der Errichtung von neuen Wohneinheiten sind pro Wohneinheit mindestens 2 PKW-Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen. Dies gilt für jene Bereiche, die im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/1), der Bestandteil der Verordnung ist, entsprechend gekennzeichnet sind. Für den mehrgeschossigen Wohnbau werden 1,5 PKW-Stellplätze pro neuer Wohneinheit festgelegt. Dies gilt für jene Bereiche, die im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/1), der Bestandteil der Verordnung ist, entsprechend gekennzeichnet sind. Diese Festlegung (der 1,5 Stellplätze) kann unterschritten werden (auf max. einen Stellplatz), wenn ein Mobilitätskonzept vorliegt, das entsprechend verbindlich umgesetzt wird, diese Wohneinheiten nicht im Eigentum vergeben werden, keine exklusive Parkplatznutzung gegeben ist und die Wohnnutzfläche pro Wohneinheit im Mittelwert 55 m² nicht übersteigt. Die reduzierte PKW-Stellplatzregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn folgende Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen errichtet werden:*

- 2 Stellplätze pro Wohneinheit und 1 Stellplatz pro 5 Arbeitsplätze

4.3 Die Anordnung und Gestaltung von Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht: Die im Planteil (Bebauungsplan) als schraffierte Fläche gekennzeichnet ist, kann mit einem Vordach im vorderen Bauwich in einer Höhe von 12 bis 14,5 m und einer Breite von 4 m überbaut werden.

**Ergänzungen beim § 3 – V GRUNDSTÜCKSBEOZUGENE VORSCHRIFTEN
(Stammverordnung)**

5.2 Die Mindestgröße neuzuschaffender Bauplätze im Bauland – Betriebsgebiet, wie im beiliegenden Plan (Plannr.: VO/3), der Bestandteil der Verordnung ist, gekennzeichnet, darf 1.500 m² nicht unterschreiten.

Ergänzungen beim § 3 – FREIFLÄCHEN (Stammverordnung)

- F7** Die Freifläche ist mit Linden, Eichen und Spitzahorn zu bepflanzen und parkähnlich auszugestalten und zu pflegen.
- F8** Die Freifläche ist gärtnerisch auszugestalten, der bestehende Baum- bzw. Buschbestand ist entsprechend zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:10; Stimmenthaltung GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GRin Monika Waldhör, gfGR Michael Dubsky, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, gfGR Andreas Grundtner, gfGRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel, dagegen, GR Herbert Kammer MBA, GRin Regina Keibbinger) angenommen.

3) Friedhof Gestaltung Außenanlagen – Aufträge

Gemeinderätin Gabriela Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Bereich der Friedhofsaußenanlagen sollen neue Zaunanlagen zur Abschirmung von Müllplätzen, ein elektronisches Sperrsystem sowie verschiedene Adaptierungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen zu beauftragen:

Zaunanlagen:

Fa. Brix Einfriedungsmontagen GmbH,
Ricoweg 20, 2351 Wiener Neudorf,
zum Preis von:

€ 21.016,80 inkl. MwSt.

Baumeisterarbeiten:

Fa. Ing. Streit Bau Ges.m.b.H.,

Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf,
zum Preis von:

€ 28.098,98 inkl. MwSt.

Schlosser:

Metallbau Hrabal Ges.m.b.H.,
Linke Bahnzeile 28, 2483 Ebreichsdorf,
zum Preis von:

€ 1.310,40 inkl. MwSt.

Sperrsystem:

Fa. Essecca GmbH,
Ing. Julius Raab-Straße 2, 2721 Bad Fischau,
zum Preis von:

€ 7.863,24 inkl. MwSt.

€ 58.289,42 inkl. MwSt.“

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/817-610 (Instandhaltung Friedhof) in der Höhe von € 2.780,27 inkl. MwSt. werden durch Minderausgaben vom Haushaltskonto 1/262010-610 (Skaterplatz Instandhaltung) bedeckt.“
VA-Stelle: 1/817-610 VA-Betrag: € 63.300,00 frei: € 55.509,15

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Neuer Fallschutz für Spielplätze - Umwidmung und Auftrag

Geschäftsführende Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Rahmen der jährlichen Spielplatzüberprüfung wurde festgestellt, dass bei den Spielplätzen Hort Europaplatz, KG Europaplatz, KG Reisenbauer-Ring, Wichtelhaus, und dem öffentlichen Spielplatz Reisenbauer-Ring der Fallschutz nicht mehr die Sicherheit bei Sturz gewährleistet und gegen neuen Fallschutz getauscht werden muss.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firma mit der Lieferung und dem Einbau von neuem Fallschutz zu beauftragen:

Spielplatz-Service, Ing. Kastenhofer GmbH,
Dr. Schober-Straße 32, 1130 Wien:

Dienststellen:

Hort Europaplatz:

€ 6.587,00 exkl. MwSt.

KG Europaplatz:

€ 2.051,45 exkl. MwSt.

KG Reisenbauer-Ring:

€ 8.000,00 exkl. MwSt.

Wichtelhaus:

€ 9.430,20 exkl. MwSt.

€ 26.068,65 exkl. MwSt.

Öffentlicher Spielplatz Reisenbauer-Ring:

€ 2.255,46 inkl. MwSt.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf den jeweiligen Haushaltskonten in der Höhe von € 26.068,65 exkl. MwSt. (Dienststellen) werden durch Minderausgaben vom Haushaltskonto 1/815-043 (Spielgeräte für Kinderspielplätze) bedeckt.“

VA-Stelle: 1/815-043

VA-Betrag: € 133.000,00

frei: € 58.823,14

**Abstimmungsergebnis:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

5) Instandhaltung und Sanierung der Spielplätze - Umwidmung und Auftrag

Geschäftsführende Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Rahmen der jährlichen Spielplatzüberprüfung wurde festgestellt, dass bei den Spielplätzen KG Reisenbauer-Ring und dem Kindergarten Europaplatz, sowie einigen öffentlichen Spielplätzen größere Reparaturen durchzuführen sind um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Das vorliegende Budget reicht für diese umfangreichen Instandhaltungsarbeiten nicht aus, daher muss der Auftrag für die notwendigen Reparaturen mittels Umwidmungsbeschluss bedeckt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firma mit den Reparaturarbeiten bei den Spielplätzen zu beauftragen:

*Spielplatz-Service, Ing. Kastenhofer GmbH,
Dr. Schober-Straße 32, 1130 Wien:*

Dienststellen:

KG Europaplatz:

€ 7.175,94 exkl. MwSt.

KG Reisenbauer-Ring:

€ 2.967,40 exkl. MwSt.

€ 10.143,34 exkl. MwSt.

Öffentliche Spielplätze:

€ 34.394,04 inkl. MwSt.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf den Haushaltskonten der Dienststellen in der Höhe von € 2.998,49 exkl. MwSt. werden durch Minderausgaben vom Haushaltskonto 1/815-043 (Spielgeräte für Kinderspielplätze) bedeckt.

Die entstehende überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/815-610 (Park-und Gartenanlagen – Instandhaltung/Neugestaltung Kinderspielplätze) in der Höhe von € 25.000,00 werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/941+860 (sonstige Finanzausweisungen) bedeckt.“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Wegeherstellung Kleingartenverein - Umwidmung und Aufträge

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die im Budget 2018 vorgesehen Mittel zur Wegeherstellung mit neuer Zaunanlage und Rodung von Bäumen und Büschen bei der Kleingartenanlage Anningerblick sind nicht ausreichend und sollen mittels Umwidmungsbeschluss für die Auftragserrichtung ausgeglichen werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen zu dem Zwecke der Herstellung eines Weges mit Zaunanlage zu beauftragen:

Errichtung der Zaunanlage:

Der Schlosser, Roman Koiner

Brauhausstraße 8/6/1, 2351 Wiener Neudorf,

gemäß Angebot vom 06.06.2018, zum Preis von

€ 7.793,04 inkl. MwSt.

Wegeherstellung:

*Fa. Ing. Streit Bau Ges.m.b.H.
Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf,
gemäß Angebot vom 09.11.2017, zum Preis von*

€ 4.942,03 inkl. MwSt.

€ 12.735,07 inkl. MwSt.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/840-610 (Grundbesitz – Instandhaltung von Grund und Boden) in der Höhe von € 3.684,81 werden durch Mehreinnahmen vom Haushaltskonto 2/840+8242 (Erlöse Schrebergärten) in der Höhe von € 2.987,10 und Minderausgaben vom Haushaltskonto 1/840-701 (Instandhaltung Schrebergärten) in der Höhe von € 661,71 bedeckt.“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Parkanlage Anningerpark: Zusätzliche Wasserentnahmestelle im Bereich Damen WC – Umwidmung und Auftrag

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im öffentlichen WC der Parkanlage Anningerpark soll zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten eine zusätzliche Wasserentnahmestelle im Bereich der Damentoilette hergestellt werden. Die Leistung wird als Folgebeauftragung früherer Leistungen verstanden, weswegen keine Alternativangebote eingeholt wurden und die Preisangemessenheit daraus abgeleitet wird.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Ing. Josef Dillinger GmbH, Alte Gasse 26, 2551 Enzesfeld, mit der Herstellung der Kaltwasserentnahmestelle lt. Angebot vom 29.05.2018 (Email) zum Preis von € 1.902,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.

Durch diese Beauftragung entstehen auf dem Haushaltskonto 1/812-614 (Öffentl. WC-Anlagen - Instandhaltung Gebäude) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 1.902,00 inkl. MWSt.

Diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/815-6102 (Park- und Gartenanlagen - Instandhaltung, Neugestaltung) bedeckt.“

VA-Stelle: 1/815-6102

VA-Betrag: € 455.200,00

frei: € 102.231,14

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Abfallwirtschaft, Kamerasystem und Verkabelung für Zufahrtsregelung - Umwidmung und Auftrag

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Rahmen der Errichtung der Schrankenanlage mit Zufahrtskontrolle mittels Wiener Neudorf Card soll ein flächendeckendes Kamerasystem zur problemlosen Abwicklung der Wertstoffsammlung installiert werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firma mit der Installation eines Kamerasystems beim Abfallwirtschaftszentrum zu beauftragen:

Fa. Kargl GmbH Nfg. KG,
Griesfeldstraße 2,
2351 Wiener Neudorf, zum Preis von

€ 11.314,00 exkl. MwSt.“

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/852-050 (Abfallwirtschaftszentrum – Neubau Abfallwirtschaft) in der Höhe von € 10.000,00 exkl. MwSt. werden durch Minderausgaben vom Haushaltskonto 5/3810130-010 (Freizeitzentrum Stufenweise Sanierung) bedeckt.“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) Fördervertrag KPC ABA BA 10 Sanierung Linkegasse

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Jahr 2012 wurde die Kanalanlage in der Linkegasse saniert. Dafür erhält die Gemeinde nun Fördermittel des Bundes über die Kommunalkredit Public Consulting.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B401910**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage
BA 10 Sanierung Linke Gasse / Ableitung ABB-Gründe	
Funktionsfähigkeitsfrist	30.09.2015

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 16.05.2018 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 17.05.2018 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

<i>der vorläufige Förderungssatz</i>	<i>10,00 %</i>
<i>die vorläufigen förderbaren Investitionskosten</i>	<i>1.170.000,00 Euro</i>
<i>die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem</i>	<i>0,00 Euro</i>

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 117.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,71 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10)Fördervertrag KPC ABA BA 11 Druckleitung Hauptstraße

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Jahr 2013 wurde die Ableitung aus dem Pumpwerk Linkegasse als neue Abwasser-Druckleitung über die Hauptstraße zum Mödlinger Sammler, bei der Einmündung Eumigweg errichtet. Dafür erhält die Gemeinde nun Fördermittel des Bundes über die Kommunalkredit Public Consulting.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehen

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B501211**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage
BA 11 Abwasserdruckleitung Kreuzung Hauptstraße/Eumigweg	
Funktionsfähigkeitsfrist	13.11.2015

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 16.05.2018 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 17.05.2018 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	420.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 42.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,71 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

- 3.2 *Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.*
- 3.3 *Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.*
- 3.4 *Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.*
- 3.5 *Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:*
- *Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)*
 - *Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers*
 - *Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.*
- 3.6 *Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostenträgenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.*

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 *Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.*
- 4.2 *Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“*

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11)Fördervertrag Fahrplananzeiger gem. NÖ Landesmobilitätskonzept

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Im Rahmen der Neugestaltung der Hauptstraße sollen die stark frequentierten Bushaltestellen Schloßmühlplatz und Bahnhof Wiener Lokalbahn mit dynamischen Fahrplaninformations-Anzeigern ausgestattet werden. Diese Anzeiger werden vom Land NÖ nach den Zielsetzungen des NÖ Landesmobilitätskonzeptes gefördert.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Vertrag über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes (NÖ NVFP) zur Förderung von 2 DFI (Dynamische Fahrplan Information) Anzeigern für die VOR Bushaltestellen Wiener Neudorf – Schloßmühlplatz und Wiener Neudorf – Bahnhof zu genehmigen.“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12)Grundsatzbeschluss: Stadterneuerungs-Projekt "Bäume mit Mehrwert für Wiener Neudorf - Pilotprojekt"

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Wiener Neudorf kommt seit 2015 einer selbst auferlegten Verpflichtung zur umfassenden Ersatzpflanzung von gefälltten Gemeindebäumen nach. Diese Neupflanzungen sowie deren Anwuchs- und Entwicklungspflege erfolgen nach bestimmten, von der Gemeinde definierten hohen Qualitätskriterien. Dem daraus erwachsenden Kostenaufwand steht ein vielfältiger Mehrwert gegenüber.

Bäume sind prägende Elemente im Ortsbild, die zur Verbesserung des Wohlbefindens beitragen und enorme physikalische Leistungen erbringen. Bei guten Lebensbedingungen kann ein ausgewachsener Baum täglich bis zu 400 Liter Wasser verdunsten und 10-15 kg Sauerstoff freisetzen und weist mit seiner Blattfläche enormes Staubbindungs- und Luftregenerationspotential auf. Die optimale Leistungsfähigkeit des Baumes wird bereits in der Pflanzung sowie in der Anwuchs- bzw. Entwicklungspflege begründet. Das Vorhaben hochqualitativer Baumpflanzungen soll nun als Pilotprojekt mit Potential zur Nachahmung durch andere Gemeinden im gesamten Ortsgebiet über einen Zeitraum von vorerst 2 Jahren geführt werden. Ziel ist es ferner, neben der Herstellung hochwertiger Baumpflanzungen und den daraus entstehenden positiven Auswirkungen die gemeindeseitige Bepflanzungsplanung sowie das Grünpflegemanagement mit Hilfe nachvollziehbarer Kosten bereits ab der Budgetierung zu unterstützen.

Planung und Umsetzung des Vorhabens sind für Frühjahr 2018 bis Herbst 2019 vorgesehen. Ein entsprechendes Projekt "Bäume mit Mehrwert für Wiener Neudorf - Pilotprojekt" wurde zur Förderung bei der Dorf- und Stadterneuerung angemeldet.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich, im gesamten Ortsgebiet Baumpflanzungen nach dem Vorhaben entsprechenden Kriterien durchzuführen. Die für 2018 vorgesehenen Gesamtkosten von maximal € 50.000,00 werden durch das Haushaltskonto 1/815-050 (Park- und Gartenanlagen - Gestaltung) bedeckt. Die

konkreten Beauftragungen wurden bereits beschlossen bzw. erfolgen jeweils nach Angebotseinholung.“

VA-Stelle: 1/815-050

VA-Betrag: € 83.000,00

frei: € 67.675,50

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:10; Stimmenthaltung Fraktion der SPÖ) angenommen.

13) Abschluss eines Rettungsdienstvertrages mit dem Österr. Roten Kreuz, Landesverband NÖ, Bezirksstelle Mödling

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Gemeinden haben gemäß § 3 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 (fortan NÖRDG) den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 3 Abs. 3 NÖRDG haben Gemeinden, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrags mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. In diesem Vertrag hat sich die Gemeinde auch zu einem jährlich zu entrichtenden Rettungsdienstbeitrag zu verpflichten. Dabei ist auf die Effizienz der Leistungserbringung und die Kostendeckung der Leistungen der Rettungsorganisationen Bedacht zu nehmen. Es handelt sich dabei um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches im Sinne des § 32 Abs. 2 Z 7 NÖ Gemeindeordnung 1973. Mit 1. Jänner 2017 ist das NÖ Rettungsdienstgesetz 2017, LGBl Nr 101/2016, in Kraft getreten. Gemäß § 14 Abs. 2 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 ist gleichzeitig das NÖ Rettungsdienstgesetz, LGBl 9430 (Vorgängergesetz), außer Kraft getreten. Gemäß § 14 Abs. 5 NÖRDG müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsorganisationen an das NÖRDG angepasst werden. Der aktuelle, am 19.03.2003, zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ, geschlossene Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes ist daher anzupassen. Es empfiehlt sich sohin, folgenden Rettungsdienstvertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband NÖ, rückwirkend mit 1. Jänner 2018 abzuschließen:

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt:

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, und, dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten, über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Mödling mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Mödling zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Marktgemeinde Wiener Neudorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Marktgemeinde Wiener Neudorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

- 1) *Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:*
 - *Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.*
 - *Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.*
- 2) *Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:*
 - *Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.*

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) *Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, ab dem Jahr 2018 in Höhe von EUR 8,- je Einwohner der Gemeinde, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, auf das Konto AT43 1200 0006 3000 7706 zu leisten.
Die Höhe des vertragsgegenständlichen Rettungsbeitrages ist mit dem jährlichen Voranschlag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu beschließen.*
- 2) *Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages erfolgt im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres und ist bis zum 30. Juni jedes Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband*

Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, mittels eingeschriebenen Briefes an die Marktgemeinde Wiener Neudorf geltend zu machen.

- 3) *Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.*
- 4) *Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, sind auf den im gleichen Jahr von der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu leistenden Rettungsdienstbeitrag anzurechnen. Sachleistungen sind durch die Vertragsparteien einvernehmlich zu bewerten. Eine Anrechnung auf den Mindestbeitrag ist gemäß § 1 NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung, LGBl 9430/1, nicht zulässig.*

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Marktgemeinde Wiener Neudorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) *Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*
- 2) *Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.*
- 3) *Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.*

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Marktgemeinde Wiener Neudorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.“

VA-Stelle: 1/530000-757000

VA-Betrag: € 76.000,-

frei: € 53.579,20

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Abschluss einer Vereinbarung zur Grundeinlösung hinsichtlich Teilflächen des GSt Nr. 760/1, EZ 96, KG Wr. Neudorf (Bahnstraße 1/Wienerstraße 17 - Versteigerungshaus)

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die Liegenschaft Bahnstraße 1/Wienerstraße 17, Versteigerungshaus, befindet sich im Alleineigentum der Intelli.project GmbH & Co WND Entwicklung- und Betriebs KG, FN 159296i (fortan Intelli). Zu dem Zwecke einer verbesserten Gestaltung des öffentlichen Raumes erwirbt die Marktgemeinde Wiener Neudorf (fortan Gemeinde) jene im Teilungsplanentwurf ausgewiesenen und im Süden, Osten und Norden an das öffentliche Gut angrenzenden Flächen der Liegenschaft Bahnstraße 1/Wienerstraße 17 im Ausmaß von rd 1.005,00 m² (Pkt I.3 und I.5) zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 10,00 von der Liegenschaftseigentümerin Intelli. Im Gegenzug rückt überreicht die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Bauordnung eine Fläche ihres GSt. Nr. 760/18, EZ 2000, KG Wr. Neudorf, von rd 80 m² (Pkt I.4 und I.5) an die Verkäuferin Intelli zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 1,00. Die Verkäuferin ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung mit Folgeüberbindungsverpflichtung auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden (XII., Abs. 5). Die Verkäuferin Intelli verpflichtet sich im Falle der Erteilung einer Baubewilligung verbindlich zur Umsetzung des dieser Vereinbarung als Beilage ./2 angeschlossenen Mobilitätskonzeptes (XI., Abs. 4), wonach die Verkäuferin nach Maßgabe des Mobilitätskonzeptes auf dem Grundstück des Versteigerungshauses sicherzustellen hat:

eine offensive Kooperation mit einem Car-Sharer für die Dauer von fünf Jahren (lit c des Mobilitätskonzeptes, Beilage ./2) und Betrieb von Fahrradserviceeinrichtungen (Shop, Station) für die Dauer von drei Jahren (lit e und g) sowie den Betrieb eines (E-) Leihradsystems mit zehn E-Fahrrädern für die Dauer von zehn Jahren (lit f);

Setzung von Maßnahmen auf grundstückseigenen Stellplätzen, die Lademöglichkeiten für Elektro-Fahrzeuge schaffen;

Schaffung von ebenerdigen, geschlossenen, wetterfesten, überdachten, blicksicheren und absperrbaren Fahrradabstellplätzen (lit l),

und zwar jeweils auf der Liegenschaft Grundstück Bahnstraße 1/Wienerstraße 17; sowie Errichtung und Betrieb von drei E-Car-Stellplätze für die Dauer von drei Jahren im Einvernehmen mit der Gemeinde im Gemeindegebiet Wiener Neudorf (lit d);

Errichtung einer Linksabbiege-Spur auf der B17, Fahrtrichtung Norden (lit a);

unter Übernahme der Kosten von bis zu EUR 400.000,- die Zurverfügungstellung von personenbezogenen (Jahres-)Fahrkarten, die zur Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs berechtigen, für Mieter oder Nutzer von Wohnräumen (lit h) und für

Dienstnehmer von jenen Unternehmen, die Geschäftsräume jeweils in den auf dieser Liegenschaft herzustellenden Objekten mieten oder nutzen (lit i).

Die Vertragsparteien vereinbaren eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von Euro 400.000,- für den Fall, dass die verkaufende Partei die im Mobilitätskonzept unter lit h) enthaltenen Verpflichtungen zur Leistung von Kostenübernahmen bis zum Gesamtbetrag von Euro 400.000,- nicht oder nicht wie vereinbart erfüllt. Weiters vereinbaren die Vertragsparteien eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe des Betrages, der sich aus dem einmonatigen Verzicht auf die Einhebung des Hauptmietzinses (voraussichtlich EUR 120.000,00 p.a. gemäß lit i) des Mobilitätskonzeptes errechnet, für den Fall, dass die verkaufende Partei die im Mobilitätskonzept unter lit i) enthaltenen Verpflichtungen zum Verzicht auf die Einhebung des Hauptmietzinses für einen Monat ab Erstbezug samt der Übermittlung von Nachweisen nicht oder nicht wie vereinbart erfüllt. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe kann sich die verkaufende Partei nicht von ihren Verpflichtungen und Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept befreien, die Verpflichtungen und Maßnahmen bleiben daher vollinhaltlich aufrecht. Die tatsächlich im Falle des Vertragsverstoßes zu leistende Vertragsstrafe reduziert sich hinsichtlich der Vertragsstrafe von Euro 400.000,- um jenen Betrag, den die verkaufende Partei zum Zeitpunkt des Vertragsverstoßes bereits für Maßnahmen gemäß lit h) des Mobilitätskonzeptes nachweislich aufgewendet hat, hinsichtlich jener Vertragsstrafe, deren Höhe sich aus dem Verzicht auf die Einhebung des Hauptmietzinses errechnet, um jenen Betrag, den die verkaufende Partei zum Zeitpunkt des Vertragsverstoßes bereits für Maßnahmen gemäß lit i) des Mobilitätskonzeptes nachweislich aufgewendet hat. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch der kaufenden Partei bleibt unberührt.

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf sind unter der CLNr 18 ein Pfandrecht im Höchstbetrag von Euro 10.000,- und unter der CLNr 19 ein Pfandrecht im Höchstbetrag von Euro 2.200.000,- samt Kautionsbandanmerkung einverleibt. Die verkaufende Partei hat die lastenfreie Ab- und Zuschreibung der vertragsgegenständlichen Teilflächen (Punkt I.3. und I.5.) zu gewährleisten und verpflichtet sich zu diesem Zweck, auf ihre Kosten entsprechende, grundbuchstaugliche Erklärungen und Urkunden, insbesondere Freilassungs- und Löschungserklärungen, der Buchberechtigten einzuholen und der kaufenden Partei zu Händen des Vertragserrichters zu übergeben.

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2000, KG 16128 Wiener Neudorf sind keine die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 760/18 betreffenden Lasten einverleibt.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, bei Unterfertigung dieses Vertrages einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf, grundbuchstauglich zu unterfertigen. Der Einlösungspreis für die in Pkt I.3 des beschlussgegenständlichen Vertrages bezeichneten Flächen (rd. 1.005 m²) beträgt EUR 10,00. Der Einlösungspreis für die in Pkt I.4 des beschlussgegenständlichen Vertrages bezeichnete Fläche (rd. 80 m²) beträgt EUR 1,00. Die Vertragsparteien erklären unwiderruflich, dass mit Zahlung des genannten Einlösungspreises sämtliche Ansprüche endgültig bereinigt sind. Die Übergabe und Übernahme der in Pkt I.3 genannten Flächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt einvernehmlich nach Fertigstellung des geplanten Bauvorhabens auf der Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf durch gemeinsame Begehung des Vertragsgegenstandes nach Aufforderung durch die verkaufende Partei, keinesfalls aber vor

- a. Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages;
- b. vollständigem Erlag des Einlösungspreises auf dem Sammelanderkonto des Vertragserrichters und
- c. Einlagen der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde. Die Übergabe und Übernahme der im Punkt I.4. genannten Teilfläche in den tatsächlichen Besitz und Genuss

der verkaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages. Die Vertragsparteien erklären, weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des jeweiligen Vertragsgegenstandes, aber dafür, dass die gegenständlichen Teilflächen vollkommen bestand- und lastenfrei in das Eigentum der jeweils anderen Partei übergehen, zu haften. Die Vertragsparteien haften insbesondere auch für die Freiheit von nicht verbücherten Lasten und sonstigen Besitzrechten Dritter und dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Teilflächen keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes oder Hinweise darauf bekannt sind. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages, der allenfalls noch zu errichtenden Urkunden und Verträge, der treuhändigen Verwahrung der Einlösumpreise gehen zu Lasten der kaufenden Partei. Die Kosten der Vermessung, der Erstellung des Teilungsplanes sowie der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes gehen zu Lasten der verkaufenden Partei. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt, auf Kosten der kaufenden Partei in grundbuchsfähiger Form abzugeben. Der gegenständliche Kaufvertrag ist bis zum Vorliegen

a) des durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf rechtswirksam beschlossenen Bebauungsplanes (Bebauungsvorschriften und Plandarstellungen), Beschlussexemplar vom 17.7.2018;

b) der rechtswirksamen Entwidmung der im Punkt I.4. genannten Teilfläche des Grundstückes Nr. 760/18, aus dem öffentlichen Gut;

c) des für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen und gemäß § 39 VermG rechtskräftig bescheinigten Teilungsplanes;

d) der rechtskräftigen Bewilligung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen;

aufschiebend bedingt. Es ergeht daher folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende

V E R E I N B A R U N G

zur Grundeinlösung, abgeschlossen zwischen

1. **Intelli.project GmbH & Co WND Entwicklungs- und Betriebs KG**, FN 159296i,
Sportplatzstraße 32, 2353 Guntramsdorf,

*im folgenden Text - verkaufende Partei - genannt,
als Verkäufer einerseits,*

und

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - kaufende Partei - genannt,

als Käufer andererseits,

sämtliche Vertragsparteien zusammen auch - Vertragsparteien - genannt,

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. Die verkaufende Partei ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. .105/1, 759/1 und 760/1 mit einer Gesamfläche von rund 9.473 m².
2. Die kaufende Partei ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 760/18, derzeit inneliegend der Liegenschaft EZ 2000, 16128 Wiener Neudorf. Dieses Grundstück befindet sich derzeit noch im öffentlichen Gut.
3. Vertrags- und damit kaufgegenständlich ist die Grundeinlösung der im beiliegenden **Projektsplan „Cserni“** vom 17.07.2018 (**Beilage ./1**) blau gefärbten und voraussichtlich benötigten Teilstücke des Grundstückes Nr. .105/1 mit einer Fläche von voraussichtlich 124 m² und 445 m² sowie des Grundstückes Nr. 760/1 mit einer Fläche von voraussichtlich 436 m² zum Zwecke der Übertragung in das öffentliche Gut zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen gemäß dem Entwurf des Bebauungsplans, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.7.2018, und zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs insbesondere gemäß § 11 NÖ Straßengesetz 1999 und § 12 Abs 2 NÖ Bauordnung.
4. Zudem wird aufgrund der neu zu schaffenden Verkehrsflächen das in der Beilage ./1 rot gefärbte Teilstück des Grundstückes Nr. 760/18, derzeit inneliegend der EZ 2000, KG 16128 Wiener Neudorf, im Ausmaß von rund 80 m² nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt, weshalb dieses Teilstück aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die kaufende Partei rückübertragen werden soll.
5. Sollten die Vertragsparteien zur Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen der gegenständlichen Liegenschaften im Ausmaß von nicht mehr als 10 % der unter Punkt I.3. bzw. I.4. genannten Gesamfläche benötigen, so sind diese Grundflächen mit der Leistung des unter Punkt II. beschriebenen Einlösungspreises ohne weitere Vereinbarung mitabgegolten. Gleiches hat für den Fall zu gelten, dass tatsächlich weniger Grundflächen in Anspruch genommen werden müssen. Sofern die tatsächliche Inanspruchnahme um nicht mehr als 10 % unter der im Punkt I.3. bzw. I.4. genannten voraussichtlichen Inanspruchnahme liegt, hat eine Anpassung des Einlösungspreises zu unterbleiben.
6. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei die unter Punkt I.3. und I.5. bezeichneten Flächen in dem für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens notwendigen Ausmaß mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die verkaufende Partei diese Flächen bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.
7. Die kaufende Partei verkauft und übergibt an die verkaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der kaufenden Partei die unter Punkt I.4. und I.5. bezeichneten Flächen in dem für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens notwendigen Ausmaß mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die kaufende Partei diese Trennstücke bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

8. Die verkaufende Partei hat auf ihre Kosten eine Vermessung der tatsächlich in Anspruch genommenen Grundflächen in Auftrag zu geben und auf Basis dieser Vermessung einen Teilungsplan im Sinne des Liegenschaftsteilungsgesetzes erstellen zu lassen und den rechtskräftigen Teilungsplan durchzuführen.
9. Zum 18.07.2018 existierte nachstehender Grundbuchstand hinsichtlich der EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf. Von der Einfügung eines Grundbuchsauszuges hinsichtlich der EZ 2000, KG 16128 Wiener Neudorf wird einvernehmlich abgesehen.

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 96
BEZIRKSGERICHT Mödling

Letzte TZ 623/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.105/1	GST-Fläche	8520	
	Bauf.(10)	6504	
	Sonst(50)	2016	Bahnstraße 1 Wienerstraße 17
759/1	Sonst(50)	372	
760/1	G Sonst(40) *	581	
GESAMTFLÄCHE		9473	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

1 a 807/1873 5791/1931 5792/1931 Recht der Wasserleitung in EZ 525 526

2 a 1506/1930 5791/1931 5169/1958 Recht der Duldung der Belassung und

Auswechslung von Masten auf die Dauer von 99 Jahren in EZ 525 526

3 a 1506/1930 5791/1931 5169/1958 Recht des Fahr- und Gehweges über Gst

752/109 auf die Dauer von 99 Jahren in EZ 525 526

8 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Intelli.project GmbH & Co WND Entwicklungs- und Betriebs KG (FN 159296i)

ADR: Sportplatzstraße 32, Guntramsdorf 2353

e 1256/1998 3496/1998 Kaufvertrag 1998-01-30 Eigentumsrecht vorgemerkt

f 8736/1998 Rechtfertigung

n 5768/2006 Änderung Firmawortlaut

o 5768/2006 Adressenänderung

q 2689/2013 Änderung Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift

r 623/2018 Rangordnung für die Veräußerung bis 2019-01-26

***** C *****

18 a 4954/2013 Pfandurkunde 2013-07-04

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 10.000,--

für Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen (FN 99100k)

19 a 6568/2013 Pfandurkunde 2013-09-04

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 2.200.000,--

für Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen (FN 99100k)

b 6568/2013 Kautionsband

c 7057/2013 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG hins

Anmerkung Kautionsband

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

10. *Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf sind unter der CLNr 18 ein Pfandrecht im Höchstbetrag von Euro 10.000,- und unter der CLNr 19 ein Pfandrecht im Höchstbetrag von Euro 2.200.000,- samt Kautionsbandanmerkung jeweils für die Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen (FN 99100k) einverleibt. Die verkaufende Partei hat die lastenfreie Ab- und Zuschreibung der vertragsgegenständlichen Teilflächen (Punkt I.3. und I.5.) zu gewährleisten und verpflichtet sich zu diesem Zweck, auf ihre Kosten entsprechende, grundbuchstaugliche Erklärungen und Urkunden, insbesondere Freilassungs- und Löschungserklärungen, der Buchberechtigten einzuholen und der kaufenden Partei zu Händen des Vertragsrichters zu übergeben.*
11. *Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2000, KG 16128 Wiener Neudorf sind keine die vertragsgegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 760/18 betreffenden Lasten einverleibt.*
12. *Die verkaufende Partei verpflichtet sich, bei Unterfertigung dieses Vertrages einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf, grundbuchstauglich zu unterfertigen und bevollmächtigt den Vertragsrichter, diesen Antrag beim Bezirksgericht Mödling einzubringen und die einzige Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses in Empfang zu nehmen und für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages treuhändig zu verwahren und zu verwenden. Die verkaufende Partei hat nach Aufforderung rechtzeitig vor Ablauf des Rangordnungsbeschlusses jeweils einen neuerlichen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung grundbuchstauglich zu unterfertigen und bevollmächtigt den Vertragsrichter im oben bezeichneten Sinn zur Entgegennahme und zur Verwahrung sowie Verwendung der einzigen Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, ohne Zustimmung der kaufenden Partei und des Vertragsrichters, keine weiteren Rangordnungsgesuche bei Gericht einzubringen. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass derzeit zur TZ 623/2018 eine Veräußerungsrangordnung bis zum 26.1.2019 angemerkt ist, die dem Vertragsrichter nicht vorliegt und rangmäßig den noch folgenden Anmerkungen und Eintragungen daher jedenfalls vorgeht, sohin nachträgliche Eintragungen vom Inhaber dieser Veräußerungsrangordnung gelöscht werden können.*

II. Einlösendpreis

1. *Als Einlösendpreis für die im Punkt I.3. bezeichneten Teilstücke vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich ein Entgelt in Höhe von insgesamt **Euro 10,-**, für die Rückübertragung des im Punkt I.4. bezeichneten Teilstückes ein Entgelt in Höhe von insgesamt **Euro 1,-**.*
2. *Von der kaufenden Partei werden keine Darlehen zur Rückzahlung übernommen und sind von allfälligen Pfandgläubigern daher entsprechende Freilassungserklärungen auf Kosten der verkaufenden Partei zu erwirken. Das im Punkt I.4. genannte Teilstück ist geldlastenfrei.*
3. *Die verkaufende Partei erklärt unwiderruflich, dass mit Zahlung des genannten Einlösendpreises sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Abgeltung der Einlösung des Vertragsgegenstandes, insbesondere auch auf eine allenfalls gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014 zustehende Entschädigung, im Sinne des § 8 NÖ Bauordnung 2014 gütlich und endgültig bereinigt und erfüllt sind und verzichtet unwiderruflich für sich und ihre Rechtsnachfolger insbesondere auf eine Antragstellung gemäß § 8 NÖ Bauordnung 2014 beim örtlich zuständigen Landesgericht. Eine der verkaufenden Partei über den vereinbarten Einlösendpreis hinaus aus welchen Gründen auch immer dennoch von der kaufenden Partei*

oder von Dritten, denen die kaufende Partei die Entschädigung zu erstatten hat, zufließende Entschädigung, ist binnen 14 Tagen an die kaufende Partei herauszugeben.

4. Die kaufende Partei erklärt unwiderruflich, dass mit Zahlung des genannten Einlösespreises sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Abgeltung der Rückübertragung der im Punkt I.4. genannten Teilfläche, insbesondere solche nach § 12 Abs 8 NÖ Bauordnung 2014, endgültig bereinigt und erfüllt sind. Eine der kaufenden Partei über den vereinbarten Einlösespreis hinaus aus welchen Gründen auch immer dennoch von der verkaufenden Partei oder von Dritten, denen die verkaufende Partei die Entschädigung zu erstatten hat, zufließende Entschädigung, ist binnen 14 Tagen an die verkaufende Partei herauszugeben.
5. Der jeweilige Einlösespreis wird durch die Vertragsparteien innerhalb von drei Wochen ab Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages (siehe Punkt X. des Vertrages) auf dem Sammelanderkonto des Vertragerrichters mit der

IBAN: AT18 2011 1829 8698 9900

bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (BIC: GIBAATWWXXX), lautend auf Dr. Michael Schweda, mit dem einseitig unwiderruflichen Auftrag treuhändig erlegt, den jeweiligen Einlösespreis nach grundbücherlicher Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung und Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes am Vertragsgegenstand zugunsten der kaufenden bzw. verkaufenden Partei sowie Übergabe des Vertragsgegenstandes an diese, an die Vertragsparteien – nach Abzug einer allenfalls abzuführenden Immobilienertragsteuer – auszuzahlen. Die Vertragsparteien verzichten auf den einseitigen Widerruf des Treuhandauftrages.

6. Wird der Einlösespreis von den Vertragsparteien nicht fristgerecht erlegt, ist die jeweils andere Partei berechtigt, unter Nachfristsetzung von drei Wochen von der gegenständlichen Vereinbarung zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei und dem Vertragerrichter zu erklären. Der Vertragerrichter hat in diesem Fall die bei ihm treuhändig erlegten Urkunden nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zurückzustellen. Die Vertragsparteien haften der jeweils anderen Partei in diesem Fall ausschließlich für frustrierte und tatsächlich gemachte Aufwendungen, nicht aber insbesondere für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.
7. Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Einlösespreis nicht abgetreten haben. Eine Abtretung darf nur mit Zustimmung des Treuhänders erfolgen.
8. Im Einlösespreis nicht enthalten sind insbesondere die Kosten der Vertragerrichtung, somit die Rechtsanwalts- und Notarkosten, etwaige Finanzierungskosten der Vertragsparteien, Abgaben, Steuern, Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren, einschließlich der Eintragungsgebühr.
9. Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht der Umsatzsteuer unterliegt und verzichten auf die Option zur Umsatzsteuer. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass dadurch eine Vorsteuerberichtigung ausgelöst werden kann, wenn sie in der Vergangenheit Vorsteuern insbesondere für Anschaffungs-, Herstellungs-, Instandsetzungs- oder Großreparaturkosten geltend gemacht haben. Den Vertragsparteien wird diesbezüglich dringend empfohlen, steuerliche Beratung bei einem Steuerberater in Anspruch zu nehmen.

10. Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Treuhandenschaft aufgrund eines Euro 40.000,- nicht übersteigenden Treuhandbetrages gemäß Punkt 6.2.2.a. des Statuts der Treuhand-Einrichtung der Oberösterreichischen und Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer von dessen sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen ist und die Treuhandenschaft daher nicht der Rechtsanwaltskammer NÖ zu melden ist.

III. Übergabe und Übernahme

1. Die Übergabe und Übernahme der im Punkt I.3. und I.5. genannten Teilflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt einvernehmlich nach Fertigstellung des geplanten Bauvorhabens auf der Liegenschaft EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf durch gemeinsame Begehung des Vertragsgegenstandes nach Aufforderung durch die verkaufende Partei, keinesfalls aber vor
 - a. Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages;
 - b. vollständigem Erlag des Einlösespreises auf dem Sammelanderkonto des Vertragserrichters und
 - c. Einlagen der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

Mit diesem Zeitpunkt sind die kaufende Partei sowie die von ihr beauftragten Dritten wie insbesondere Professionisten berechtigt, den Vertragsgegenstand für Baumaßnahmen zu benützen. Vermessungsarbeiten dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, die kaufende Partei mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Übergabetermin zur Übernahme aufzufordern.

2. Die Übergabe und Übernahme der im Punkt I.4. und I.5. genannten Teilfläche in den tatsächlichen Besitz und Genuss der verkaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages. Mit diesem Zeitpunkt sind die verkaufende Partei sowie die von ihr beauftragten Dritten wie insbesondere Professionisten berechtigt, den Vertragsgegenstand für Baumaßnahmen zu benützen. Vermessungsarbeiten dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.
3. Die kaufende Partei übernimmt die im Punkt I.3. und I.5. genannten Teilflächen im geschotterten Zustand. Allfällige hierfür erforderliche Abbrucharbeiten sind im Rahmen des § 68 NÖ Bauordnung 2014 durchzuführen. Die verkaufende Partei übernimmt die im Punkt I.4. und I.5. genannte Teilfläche im derzeit bestehenden Zustand.
4. Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass keinerlei Verträge auf die jeweils andere Partei übergehen und halten sich diesbezüglich wechselseitig schad- und klaglos.
5. Die Vertragsparteien haben ab dem Zeitpunkt der Übergabe bezüglich der vertragsgegenständlichen Teilflächen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten zu tragen (Stichtag). Alle bis zum Stichtag entstandenen Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen, sowie alle Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen die Sachverhalte vor dem Stichtag betreffen, aber noch nicht geltend gemacht oder vorgeschrieben worden sind sowie Guthaben, stehen hinsichtlich der im Punkt I.3. und I.5. genannten Teilflächen der verkaufenden Partei, hinsichtlich der im Punkt I.4. und I.5. genannten Teilflächen der kaufenden Partei, zu bzw. werden von dieser getragen, jene ab dem Stichtag trägt die bzw. stehen der kaufenden Partei (Teilflächen gemäß Punkt I.3. und I.5.) bzw. der verkaufenden Partei (Teilflächen gemäß Punkt I.4. und I.5.) zu. Die Parteien verpflichten sich nach Aufforderung, zur Durchsetzung solcher Ansprüche gegenüber Dritten entsprechende Vollmachten und Zessionen zu erklären.

6. Die Vertragsparteien erklären jeweils für die von ihnen abzutretenden Teilflächen, dass keine die vertragsgegenständlichen Teilflächen betreffende Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten unberichtigt aushaften und keine den Vertragsgegenstand betreffende Verwaltungs-, Steuer-, Bau- oder sonstige Verfahren anhängig sind und halten die jeweils andere Partei diesbezüglich schad- und klaglos.
Die kaufende Partei wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der unter Punkt 1.3. und 1.5. genannten Flächen Verfahren hinsichtlich der Herstellung dieser Verkehrsflächen anhängig sein können.

IV. Gewährleistung

1. Die Vertragsparteien erklären, die vertragsgegenständlichen Teilflächen besichtigt zu haben und über deren Zustand informiert zu sein. Der jeweilige Vertragsgegenstand wird von der kaufenden Partei im geschotterten Zustand, von der verkaufenden Partei wie er derzeit liegt und steht, übernommen.
2. Die Vertragsparteien erklären, weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des jeweiligen Vertragsgegenstandes, aber dafür, dass die gegenständlichen Teilflächen vollkommen bestand- und lastenfrei in das Eigentum der jeweils anderen Partei übergehen, zu haften.
3. Die Vertragsparteien haften insbesondere auch für die Freiheit von nicht verbücherten Lasten wie z.B. Dienstbarkeiten, Bestandrechten, Reallasten und sonstigen Besitzrechten Dritter und dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.
4. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Teilflächen keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes oder Hinweise darauf bekannt sind. Beide Vertragsparteien gehen daher davon aus, dass die gegenständlichen Teilflächen jeweils frei von Altlasten sind.

V. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

1. Die Vertragsparteien gehen hinsichtlich der Grunderwerbsteuer grundsätzlich von der Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung des § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG aus. Der Vertragsrichter übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung und tätigt keinerlei Zusagen. Den Vertragsparteien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen der gegenständlichen Vereinbarung durch einen fachkundigen Steuerberater überprüfen und beurteilen zu lassen, sodass die steuerlichen Folgen vorab abgeschätzt werden können.
2. Im Falle einer Vorschreibung einer Grunderwerbsteuer hinsichtlich der Einlösung der im Punkt 1.3. und 1.5. genannten Teilflächen hat die kaufende Partei die Grunderwerbsteuer sowie jedenfalls auch die Eintragungsgebühr in der vom Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht vorgeschriebenen Höhe fristgerecht auf das vom Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht bekannt gegebene Konto zu überweisen und hält die verkaufende Partei hinsichtlich einer Mithaftung schad- und klaglos.
3. Im Falle einer Vorschreibung einer Grunderwerbsteuer hinsichtlich der Rückübertragung der im Punkt 1.4. und 1.5. genannten Teilflächen hat die verkaufende Partei die Grunderwerbsteuer sowie jedenfalls auch die Eintragungsgebühr in der vom Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht vorgeschriebenen Höhe fristgerecht auf das vom Finanzamt bzw.

dem Grundbuchsgericht bekannt gegebene Konto zu überweisen und hält die kaufende Partei hinsichtlich einer Mithaftung schad- und klaglos.

- 4. Gemäß § 26 Abs 1 GGG ist die Gerichtsgebühr nach dem Wert des einzutragenden Rechtes zu bemessen. Der Wert des einzutragenden Rechts ist eingangs der Grundbuchseingabe zu beziffern, es sind die zur Ermittlung des Werts notwendigen Angaben zu machen und sind diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen zur Prüfung der Plausibilität zu bescheinigen. Das Grundbuchsgericht ist daher ermächtigt, die Vertragsparteien zur Vorlage von Bescheinigungsmitteln (etwa Gutachten etc.) aufzufordern. Die Vertragsparteien haben dem Vertragserrichter daher entsprechend beweiskräftige Urkunden und Berechnungen (etwa Sachverständigengutachten) vorab zur Verfügung zu stellen.*
- 5. Die verkaufende Partei wird darauf hingewiesen, dass bei Zuschreibung eines Bestandteiles zu einem mit einem Pfandrecht belasteten Grundbuchskörper eine Eintragungsgebühr gemäß TP 9 lit b Z 4 GGG ausgelöst werden kann, wobei die Bemessungsgrundlage auf Antrag der Partei mit dem Wert des zugeschriebenen Bestandteiles zu begrenzen ist. Die verkaufende Partei wird weiters darauf hingewiesen, dass bei der Veränderung von Grundstücksgrenzen im Bauland Gebühren- und Abgaben fällig werden können (insbesondere Ergänzungsabgaben gemäß § 39 NÖ Bauordnung). Diesbezüglich vorgeschriebene Gebühren und Abgaben sind von der verkaufenden Partei unter Schad- und Klagloshaltung der kaufenden Partei zu bezahlen.*
- 6. Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die oben getroffenen Regelungen hinsichtlich der Tragung der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und sonstiger Gebühren und Abgaben nur das Innenverhältnis betreffen und sie gegenüber dem Finanzamt bzw. dem Gericht für abzuführende Steuern und Gebühren, die nach der getroffenen Regelung eigentlich die jeweils anderer Vertragspartei zu bezahlen hätte, mithaften. Die Vertragsparteien werden auf das bestehende Insolvenzrisiko hingewiesen, ein Sicherheitserlag bzw. eine Bankgarantie sollen jedoch nicht erlegt bzw. beigebracht werden.*

VI. Vertragskosten

- 1. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages, der allenfalls noch zu errichtenden Urkunden und Verträge, der treuhändigen Verwahrung der Einlösumpreise gehen zu Lasten der kaufenden Partei. Die Einlösumpreise werden auf einem allgemeinen Sammelanderkonto des Vertragserrichters treuhändig verwahrt, weshalb eine Verzinsung zu Gunsten der Vertragsparteien nicht erfolgt, eine Auszahlung erfolgt daher unverzinst.*
- 2. Die Kosten der Vermessung, der Erstellung des Teilungsplanes sowie der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes gehen zu Lasten der verkaufenden Partei.*
- 3. Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass ein Teilungsplan im Sinne des § 1 LiegTeilG gemäß § 2 Abs 1 LiegTeilG nur zu Gänze grundbücherlich durchgeführt werden kann, weshalb die gegenständliche Vereinbarung von jener Person grundbücherlich durchzuführen ist, die auch den zu erstellenden Teilungsplan im Grundbuch durchführt. Die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages obliegt daher nicht notwendigerweise dem Vertragserrichter. Die Auswahl der Person, die den Teilungsplan im Grundbuch durchführt, erfolgt von den Vertragsparteien im Einvernehmen, diese haben sich auch um die eheste Durchführung zu bemühen. Die diesbezüglichen Kosten sind von der verkaufenden Partei zu tragen.*

4. *Die Kosten der für die lastenfreie Ab- und Zuschreibung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Ausstellung der entsprechenden Freilassungs- und Löschungserklärungen durch die Buchberechtigten, gehen hinsichtlich der in den Punkten I.3. und I.5. genannten Teilflächen zu Lasten der verkaufenden Partei, hinsichtlich der in den Punkten I.4. und I.5. genannten Teilflächen zu Lasten der kaufenden Partei.*
5. *Die kaufende Partei hat alleine den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt und erstreckt sich das Vertretungsverhältnis daher nur auf diese. Der verkaufenden Partei wird empfohlen, selbst anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat die verkaufende Partei selbst aufzukommen.*

VII. Versicherungen

1. *Die Vertragsparteien erklären verbindlich, dass bei Übernahme des jeweiligen Vertragsgegenstandes keine den Vertragsgegenstand betreffende Versicherungen mehr bestehen, die von der jeweils anderen Vertragspartei zu übernehmen wären. Eine Übernahme von Versicherungen ist nicht erwünscht.*

VIII. Grundbücherliche Durchführung, Vollmacht, Immobilienertragsteuer

1. *Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt, auf Kosten der kaufenden Partei in grundbuchsfähiger Form abzugeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, eine allenfalls für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Zusatzvereinbarung, mit der die gegenständliche Vereinbarung präzisiert und ergänzt wird, nach Vorliegen des rechtswirksamen Teilungsplanes grundbuchstauglich zu unterfertigen. Die Vertragsparteien beauftragen den Vertragserrichter und erteilen diesem Vollmacht, den Eintritt allfälliger aufschiebender Bedingungen dem Grundbuchsgericht gegenüber durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.*
2. *Der Vertragserrichter Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren am 01.07.1983, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen im Vollmachtsnamen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen abzugeben, insbesondere die Kaufabrede und die Aufsandungserklärung nach Vorliegen des rechtswirksamen Teilungsplanes im Vollmachtsnamen zu korrigieren, zu ergänzen und abzuändern.*
3. *Die Vertragsparteien ermächtigen den Vertragserrichter einseitig unwiderruflich die Grunderwerbsteuerselbstbemessung hinsichtlich der Erwerbsvorgänge durchzuführen und die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr abzuführen. Die Vertragsparteien haben dem Vertragserrichter jeweils eine Berechnung durch einen Steuerberater zur Verfügung zu stellen, die der Vertragserrichter der Selbstberechnung zugrunde zu legen hat. Der Vertragserrichter ist nicht verpflichtet, die Höhe der bekannt gegebenen Steuern und Gebühren bzw. die Richtigkeit der Mitteilung zu überprüfen und hat die ihm bekannt gegebene Höhe der Selbstberechnung zu Grunde zu legen. Der Vertragserrichter ist nach seinem Ermessen berechtigt, von seiner Ermächtigung zur Selbstberechnung keinen Gebrauch zu machen und den Steuertatsbestand/den Befreiungstatbestand gemäß § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG beim Finanzamt anzuzeigen.*
4. *Eine allenfalls anfallende Immobilienertrags- oder sonstige Ertragssteuer samt den Kosten für die Berechnung und Abfuhr gehen hinsichtlich des Veräußerungsvorgangs der unter*

Punkt I.3. und I.5. genannten Teilflächen zu Lasten der verkaufenden Partei, hinsichtlich des Veräußerungsvorgangs der unter Punkt I.4. und I.5. genannten Teilflächen zu Lasten der kaufenden Partei. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem Vertragserrichter die Höhe der abzuführenden **Immobilienwertsteuer** durch eine von einem Steuerberater bestätigte Berechnung bekannt zu geben sowie mitzuteilen, ob für die Vertragsparteien bzw. deren Gesellschafter Immobilienwertsteuer anfällt, und entsprechende beweiskräftige Urkunden zu übergeben. Der Vertragserrichter ist nicht verpflichtet, die Höhe der bekannt gegebenen Immobilienwertsteuer bzw. die Richtigkeit der Mitteilung zu überprüfen und hat die ihm bekannt gegebene Höhe der Selbstberechnung zu Grunde zu legen. Sofern der Vertragserrichter nach seinem Ermessen den Grunderwerbsteuertatsbestand gegenständlich nicht selbstberechnen, sondern beim Finanzamt steuerlich anzeigen wird, haben die Vertragsparteien eine **besondere Vorauszahlung zur Immobilienwertsteuer** zu leisten. Der Vertragserrichter ist diesbezüglich gemäß § 10 GrEStG verpflichtet, eine entsprechende Meldung an das Finanzamt zu erstatten (Vertragsparteien, Steuernummern, Höhe der besonderen Vorauszahlung). Die besondere Vorauszahlung beträgt grundsätzlich 30 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage und entfaltet keine Abgeltungswirkung. Die Vertragsparteien haben den Veräußerungsvorgang daher in ihre Steuererklärung mitaufzunehmen. Die besondere Vorauszahlung ist längstens bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses des Einlöschungspreises zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem Vertragserrichter die Höhe der besonderen Vorauszahlung durch eine schriftliche Erklärung eines österreichischen Steuerberaters unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Urkunden vorzugeben und nachzuweisen bzw. durch einen Steuerberater mitzuteilen, falls für die Vertragsparteien oder deren Gesellschafter keine Vorauszahlung zu leisten ist. Die Vertragsparteien bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Vertragserrichter hinsichtlich der Berechnung der Immobilienwertsteuer erteilten Informationen und Angaben und verpflichten sich, sämtliche für die Bemessung, Abfuhr und Mitteilung erforderlichen Erklärungen abzugeben und die entsprechenden Belege und Nachweise beizubringen.

IX. Aufsandungserklärung

1. *Sohin erteilen die Vertragsparteien aufgrund der gegenständlichen Urkunde nach den erforderlichen Ab- und Zuschreibungen ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an*
 - a. *den unter Punkt I.3. und I.5. näher bezeichneten Teilflächen der Grundstücke Nr. .105/1, und 760/1, inneliegend der EZ 96, KG 16128 Wiener Neudorf für die*

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
 - b. *der unter Punkt I.4. und I.5. näher bezeichneten Teilfläche des Grundstückes Nr. 760/18, inneliegend der EZ 2000, KG 16128 Wiener Neudorf für die*

Intelli.project GmbH & Co WND Entwicklungs- und Betriebs KG, FN 159296i,
Sportplatzstraße 32, 2353 Guntramsdorf.

X. Rechtswirksamkeit des Vertrages

1. *Der gegenständliche Kaufvertrag ist bis zum Vorliegen*

- a) *des durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf rechtswirksam beschlossenen Bebauungsplanes (Bebauungsvorschriften und Plandarstellungen), gemäß dem Entwurf des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.7.2018;*
- b) *der rechtswirksamen Entwidmung der im Punkt I.4. genannten Teilfläche des Grundstückes Nr. 760/18, inliegend der EZ 2000, KG 16128 Wiener Neudorf, aus dem öffentlichen Gut;*
- c) *des für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen und gemäß § 39 VermG rechtskräftig bescheinigten Teilungsplanes;*
- d) *der rechtskräftigen Bewilligung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen;*

aufschiebend bedingt. Beide Vertragsparteien haben redlich danach zu trachten, dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages hergestellt wird und alles zu unterlassen, was den Bedingungseintritt verhindern könnte.

2. *Sollte der gegenständliche Kaufvertrag nicht bis längstens 31.12.2021 rechtswirksam werden, sind beide Vertragsparteien berechtigt, unter Nachfristsetzung von drei Monaten vom Vertrag zurückzutreten. Hat eine der Vertragsparteien den Vertragsrücktritt verschuldet, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, die frustrierten Aufwendungen für die Kosten der Vertragserrichtung und der Erstellung des Teilungsplanes sowie damit verbundene Kosten des Vermessungstechnikers ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche – insbesondere für entgangenen Gewinn und Folgeschäden – werden einvernehmlich ausgeschlossen.*

XI. Verpflichtungen der verkaufenden Partei / Mobilitätsmaßnahmen

1. *Die im Planteil (Katastermappenblatt 23/2 und 23/4) des Entwurfes des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.7.2018, rot schraffierte Fläche kann gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes mit einem Vordach im vorderen Bauwich in einer Höhe von 12 bis 14,5 m und einer Breite von 4 m überbaut werden. Die verkaufende Partei verpflichtet sich nunmehr, diese rot schraffierte Fläche auf ihre Kosten in Abstimmung mit der an diese rot schraffierte Fläche angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, zu planen, herzustellen und zu gestalten. Die verkaufende Partei hat die kaufende Partei diesbezüglich ohne Kostenersatz in die Planung, Errichtung und allenfalls Erneuerung rechtzeitig einzubinden. Die verkaufende Partei hat dabei die Interessen der kaufenden Partei redlich zu wahren. Die Eigentümer- und Anrainerverpflichtungen der verkaufenden Partei, insbesondere zur Säuberung von Schnee und Verunreinigungen sowie zur Streuung bei Glatteis, bleiben davon vollkommen unberührt.*
2. *Die verkaufende Partei bzw. deren Rechtsnachfolger beabsichtigen auf der gegenständlichen Liegenschaft Bahnstraße 1/Wiener Straße 17, 2351 Wiener Neudorf die Errichtung von rund 120 Mietwohnungen im westlichen Bereich sowie von Gewerbe- und Geschäftsraummietobjekten im östlichen Bereich (Bauvorhaben). Eine entsprechende Konzeption auf Basis des Entwurfes des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.7.2018, liegt den Vertragsparteien bereits vor.*
3. *Die Vertragsparteien haben auf Basis des Entwurfes des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.7.2018, und der in diesem Entwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Bestimmungen zur Anzahl von PKW-Stellplätzen ein **Mobilitätskonzept** erarbeitet, welches den motorisierten Individualverkehr im Bereich der gegenständlichen Liegenschaft zu minimieren hat. Gemäß*

dem Verordnungstext des zuvor genannten Entwurfes des Bebauungsplanes kann die festgelegte Anzahl von 1,5 PKW-Stellplätzen dann unterschritten werden, wenn ein Mobilitätskonzept vorliegt, das entsprechend verbindlich umgesetzt wird, die Wohneinheiten nicht im Eigentum vergeben werden, keine exklusive Parkplatznutzung gegeben ist und die Wohnnutzfläche pro Wohneinheit im Mittelwert 55 m² nicht übersteigt und die im Verordnungstext genannte Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen errichtet wird.

4. Die verkaufende Partei verpflichtet sich nunmehr einseitig unwiderruflich, das dieser Vereinbarung als **Beilage ./2** angeschlossene, einen integrierenden Bestandteil bildende, „Mobilitätskonzept Bahnstraße 1“ im Falle der baubehördlichen Bewilligung des genannten oder eines vergleichbaren Bauvorhabens auf der gegenständlichen Liegenschaft verbindlich umzusetzen und die darin beschriebenen Maßnahmen und Verpflichtungen ordnungsgemäß und vollinhaltlich zu erfüllen. Eine einseitige Aufkündigung des Mobilitätskonzeptes durch die verkaufende Partei ist ausgeschlossen. Die Mobilitätsmaßnahmen sind ausdrücklich keine Gegenleistung für die jeweils abzutretenden Teilflächen.
5. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die gegenständliche Vereinbarung im Allgemeinen und die Bestimmungen hinsichtlich des Mobilitätskonzeptes im Besonderen, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung baurechtlicher Bewilligungen oder Bewilligungen und Genehmigungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmung begründen. Ebenso begründet die gegenständliche Vereinbarung auch keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung eines Flächenwidmungsplanes, eines Bebauungsplanes oder eines sonstigen hoheitlichen Aktes. Die gegenständliche Vereinbarung dient ausschließlich dazu, die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Vertragsparteien zu regeln und eine zivilrechtliche Verbindlichkeit des gegenständlichen Mobilitätskonzeptes im Rahmen der Gesetze zu ermöglichen. Die verkaufende Partei genießt daher auch kein geschütztes Vertrauen auf die Verordnung eines bestimmten Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes bzw. auf die Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Bewilligung. Den jeweiligen Verwaltungsverfahren wird durch die gegenständliche Vereinbarung nicht vorgegriffen.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren eine **verschuldensunabhängige Vertragsstrafe** in Höhe von **Euro 400.000,-** für den Fall, dass die verkaufende Partei die im Mobilitätskonzept (Beilage ./2) unter Punkt h. enthaltenen Verpflichtungen zur Leistung von Kostenübernahmen bis zum Gesamtbetrag von Euro 400.000,- nicht oder nicht wie vereinbart erfüllt. Weiters vereinbaren die Vertragsparteien eine **verschuldensunabhängige Vertragsstrafe** in Höhe des Betrages, der sich aus dem **einmonatigen Verzicht auf die Einhebung des Hauptmietzinses** gemäß Punkt i. des Mobilitätskonzeptes Beilage ./2 errechnet, für den Fall, dass die verkaufende Partei die im Mobilitätskonzept (Beilage ./2) unter Punkt i. enthaltenen Verpflichtungen zum Verzicht auf die Einhebung des Hauptmietzinses für einen Monat ab Erstbezug samt der Übermittlung von Nachweisen nicht oder nicht wie vereinbart erfüllt. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe kann sich die verkaufende Partei nicht von ihren Verpflichtungen und Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept befreien, die Verpflichtungen und Maßnahmen bleiben daher vollinhaltlich aufrecht. Die tatsächlich im Falle des Vertragsverstoßes zu leistende Vertragsstrafe reduziert sich hinsichtlich der Vertragsstrafe von Euro 400.000,- um jenen Betrag, den die verkaufende Partei zum Zeitpunkt des Vertragsverstoßes bereits für Maßnahmen gemäß Punkt h. des Mobilitätskonzeptes (Beilage ./2) nachweislich aufgewendet hat, hinsichtlich jener Vertragsstrafe, deren Höhe sich aus dem Verzicht auf die Einhebung des Hauptmietzinses errechnet, um jenen Betrag, den die verkaufende Partei zum Zeitpunkt des Vertragsverstoßes bereits für Maßnahmen gemäß Punkt i. des Mobilitätskonzeptes (Beilage ./2) nachweislich aufgewendet hat. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch der kaufenden Partei bleibt unberührt.

XII. Eidesstättige Erklärung/sonstige Bestimmungen/Gerichtsstandsvereinbarung

1. *Die kaufende Partei ist eine inländische Gebietskörperschaft. Die verkaufende Partei ist eine GmbH & CO KG nach österreichischem Recht. Das statutengemäß vertretungsbefugte Organ der verkaufenden Partei erklärt hiermit als selbständig Vertretungsbefugter an Eides statt, dass die verkaufende Partei im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 in der aktuellen Fassung ihren Sitz im Inland hat und sich deren Gesellschaftsvermögen nicht überwiegend im ausländischen Besitz befindet.*
2. *Die Vertragsparteien werden auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche hingewiesen und verpflichten sich, dem Vertragsrichter Ausweiskopien sämtlicher natürlicher Personen (etwa Gesellschafter, Geschäftsführer, etc.) auszuhändigen. Sofern juristische Personen Gesellschafter der Vertragsparteien sind, haben auch Ausweiskopien der natürlichen Personen dieser Gesellschafter ausgehändigt zu werden, sodass Rückschlüsse auf jede natürliche Person möglich sind.*
3. *Der gegenständliche Kaufvertrag bedarf gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der NÖ Landesregierung bzw. der Anbringung einer „Negativklausel“.*
4. *Der Kaufvertrag wird der kaufenden Partei nach grundbücherlicher Durchführung im Original ausgehändigt, die verkaufende Partei erhält eine Kopie.*
5. *Die verkaufende Partei hat die sich aus der Vereinbarung samt Beilagen ergebenden Verpflichtungen und sonstigen Bestimmungen auf allfällige Rechtsnachfolger sowie auf Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft mit der Maßgabe zu überbinden, dass sich auch diese zur Überbindung der Verpflichtungen und sonstigen Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung auf deren Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum verpflichten, und diesen eine Kopie der gegenständlichen Vereinbarung samt Beilagen auszuhändigen.*
6. *Die Vertragsparteien verzichten darauf, die gegenständliche Vereinbarung insbesondere wegen Irrtums, sonstiger Willensmängel oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten. Die verkaufende Partei erklärt, dass es sich bei der gegenständlichen Vereinbarung um ein für sie unternehmensbezogenes Geschäft handelt.*
7. *Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung bzw. hinsichtlich deren Wirksamkeit/Unwirksamkeit vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 2351 Wiener Neudorf.“*

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:10; Stimmenthaltung Fraktion der SPÖ) angenommen.

15) Abschluss einer Vereinbarung zur Grundeinlösung hinsichtlich Teilflächen der GSt Nr. 250, 432/3 und 432/12, alle EZ 191, KG Wr. Neudorf (Europaplatz 8 - Kammfabrik)

Tagesordnungspunkt 15) ist abgesetzt.

16) Abschluss eines Kaufvertrages hinsichtlich Teilflächen des GSt Nr. .82/1 und 106/1, beide EZ 70, KG Wr. Neudorf (Rathausplatz 5)

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die Liegenschaft Rathausplatz 5 befindet sich im Alleineigentum des Herrn Liyong Yu (Verkäufer). Zu dem Zwecke einer verbesserten Gestaltung des öffentlichen Raumes, und zwar in der Intention der Herstellung eines Geh- und Radweges und eines öffentlichen Platzes, erwirbt die Marktgemeinde Wiener Neudorf jene im Osten und im Norden an das öffentliche Gut angrenzenden Flächen der Liegenschaft Rathausplatz 5 im Ausmaß von rd. 482,00 m² zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 28.000,- vom Liegenschaftseigentümer. Kauf- und daher Vertragsgegenstand sind die im Teilungsplan des DI Frosch, GZ 9073/18, dargestellten Trennstücke 1 (340 m²) und 2 (44 m²) des GSt. Nr. .82/1 und 3 (98 m²) des GSt. Nr. 106/1, alle EZ 70, KG 16128 Wiener Neudorf. Die kaufende Partei kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei diese Flächen mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen der Verkäufer diese Flächen bisher selbst besessen und benützt hat - jedoch vollkommen frei von (außer-)bücherlichen Lasten. Die Gemeinde hat auf ihre Kosten eine Vermessung der tatsächlich in Anspruch genommenen Grundflächen in Auftrag zu geben und den sodann rechtskräftigen Teilungsplan durchführen zu lassen. Der Verkäufer hat hinsichtlich der im Grundbuch unter CLNr 20 und 21 intabulierten Belastungen (Pfandrecht und Belastungs- und Veräußerungsverbot) die lastenfreie Ab- und Zuschreibung der vertragsgegenständlichen Flächen zu gewährleisten. Hinsichtlich der unter CLNr 1 intabulierten, die Wiener Lokalbahn begünstigende Dienstbarkeit, hat sich der Verkäufer redlich um lastenfreie Abschreibung zu bemühen. Der Verkäufer hat bei Unterfertigung des Vertrages einen Antrag auf Anmerkung der Randordnung der beabsichtigten Veräußerung ordnungsgemäß zu fertigen und den Rangordnungsbeschluss dem Vertragserrichter RA Dr. Michael Schweda auszuhändigen. Der Gesamtkaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt EUR 28.000,-. Wertbestimmend ist der gemäß § 42 EisenbahnG normierte Bauverbotsbereich. Das Kaufgeschäft unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Kaufpreis wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages auf das Konto des Vertragserrichters entrichtet. Die Übergabe/Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt mit Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages und vollständigem Erlag des Kaufpreises sowie mit vollständiger Bestandfreimachung und Abbruch der bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen und sonstigen Teile wie die an der östlichen Grenze der GSt Nr. .82/1 und 106/1 verlaufenden Begrenzungsmauer. Bestandfreimachung und Abbruch haben bis 31.12.2018 zu erfolgen. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass keinerlei Verträge auf die Käuferin übergeht und diese diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die verkaufende Partei erklärt, weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes, aber dafür, dass die gegenständlichen Trennstücke vollkommen bestand- und lastenfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergehen, zu haften. Die verkaufende Partei haftet insbesondere auch für die Freiheit von nicht verbücherten Lasten und sonstigen Besitzrechten Dritter und dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Trennstücke keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes oder Hinweise darauf bekannt sind. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages, der grundbücherlichen Durchführung, der allenfalls noch zu errichtenden Urkunden und Verträge, der treuhändigen Verwahrung des Kaufpreises sowie insbesondere auch die Kosten der Vermessung sowie der Erstellung eines Teilungsplanes gehen - in Ansehung des Vertragsgegenstandes - zu Lasten der kaufenden Partei. Die Kosten der für die lastenfreie Ab- und Zuschreibung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Ausstellung der entsprechenden Freilassungs- und Löschungserklärungen durch die Buchberechtigten, gehen zu Lasten der verkaufenden

Partei. Die kaufende Partei hat die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr fristgerecht auf das vom Vertragsrichter oder dem Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht bekannt gegebene Konto zu überweisen und hält die verkaufende Partei hinsichtlich einer Mithaftung schad- und klaglos. Die Herstellung der Grundbuchsordnung hinsichtlich des Vertragsgegenstandes wird durch die kaufende Partei auf deren Kosten veranlasst. Der gegenständliche Kaufvertrag ist bis zum Vorliegen

a) des für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen und gemäß § 39 VermG rechtskräftig bescheinigten Teilungsplanes;

b) der rechtskräftigen Bewilligung gemäß § 10 NÖ Bauordnung hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen;

c) des durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf rechtswirksam beschlossenen Bebauungsplanes (Bebauungsvorschriften und Plandarstellungen) aufschiebend bedingt.

Sollte der gegenständliche Kaufvertrag nicht bis längstens 31.12.2020 rechtswirksam werden, sind beide Vertragsparteien berechtigt, unter Nachfristsetzung von drei Monaten vom Vertrag zurückzutreten. Es ergeht daher folgender

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehenden

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Liyong Yu**, geboren am 2.10.1972,
Ortsende 5, 2351 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - verkaufende Partei - genannt,

als Verkäufer einerseits,

und

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - kaufende Partei - genannt,

als Käufer andererseits,

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. Die verkaufende Partei ist Alleineigentümer (BLNr 3) der Liegenschaft EZ 70, KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. .82/1 Baufl. (10) 344 m², Gärten (10) 544 m² und Nr. 106/1 Gärten (10) 332 m², Sonst (30) 87 m² mit einer Gesamtfläche von rund 1.307 m².

2. *Vertrags- und damit kaufgegenständlich sind die im beiliegenden Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Frosch, GZ 9073/18, (Beilage ./1) dargestellten Trennstücke (1) des Grundstückes Nr. .82/1 im Ausmaß von rund 340 m², (2) des Grundstückes Nr. .82/1 im Ausmaß von rund 44 m² und (3) des Grundstückes Nr. 106/1 im Ausmaß von rund 98 m², sämtliche inneliegend der Liegenschaft EZ 70, KG 16128 Wiener Neudorf, zum Zwecke der Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges durch die kaufende Partei.*
3. *Sollte die kaufende Partei zur Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen der gegenständlichen Liegenschaft im Ausmaß von nicht mehr als 5 % der unter Punkt I.2. genannten Gesamtfläche von rund 482 m² benötigen, so sind diese Grundflächen mit der Leistung des unter Punkt II. genannten Kaufpreises ohne weitere Vereinbarung mitabgegolten. Gleiches hat für den Fall zu gelten, dass tatsächlich weniger Grundflächen in Anspruch genommen werden müssen. Sofern die tatsächliche Inanspruchnahme um nicht mehr als 5 % unter der voraussichtlichen Inanspruchnahme von 482 m² liegt, hat eine Anpassung des Kaufpreises zu unterbleiben.*
4. *Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei die unter Punkt I.2. und I.3. bezeichneten Trennstücke in dem für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens notwendigen Ausmaß mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die verkaufende Partei diese Trennstücke bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, jedoch vollkommen lastenfrei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten.*
5. *Die kaufende Partei hat auf ihre Kosten eine Vermessung der tatsächlich in Anspruch genommenen Grundflächen in Auftrag zu geben und auf Basis dieser Vermessung einen Teilungsplan im Sinne des Liegenschaftsteilungsgesetzes erstellen zu lassen und den rechtskräftigen Teilungsplan durchzuführen. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, dem von der kaufenden Partei bestellten Vermessungstechniker und dessen Hilfspersonal uneingeschränkten Zutritt zur vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu gewähren.*
6. *Zum 13.3.2018 existierte nachstehender Grundbuchstand:*

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf
BEZIRKSGERICHT Mödling

EINLAGEZAHL 70

Letzte TZ 3570/2012

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.82/1	GST-Fläche	888	Rathausplatz 5
	Bauf.(10)	344	
	Gärten(10)	544	
106/1	GST-Fläche	419	
	Gärten(10)	332	
	Sonst(30)	87	
GESAMTFLÄCHE		1307	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

***** A2 *****

1 a 3525/1952 Verpflichtung zur Grundabtretung gem Pkt 1 Bescheid
1952-10-23 hins Gst 106/1

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1
 Liyong Yu
 GEB: 1972-10-02 ADR: Baslerg. 50-66/35/8 1230
 h 2678/2004 Einantwortungsurkunde 2003-10-07, Kaufvertrag 2004-03-22
 Eigentumsrecht
 i 3891/2004 Belastungs- und Veräußerungsverbot
 ***** C *****
 1 a 646/1900 VERPFLICHTUNG bzw Verzichtleistungen gem Revers
 1900-03-12 für Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen
 20 a 2678/2004 Pfandurkunde 2004-04-05
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 180.000,--
 für Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
 b 3570/2012 Kautionsband
 21 a 3891/2004
 BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT
 gem § 364c ABGB für
 Qunying Lin, geb 1976-08-21
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

7. *Im Lastenblatt der gegenständlichen Liegenschaft sind unter der CLNr 1 eine Verpflichtung für die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, unter der CLNr 20 ein Pfandrecht im Höchstbetrag von Euro 180.000,- für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und unter der CLNr 21 ein Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten von Frau Qunying Lin einverleibt.*
8. *Die verkaufende Partei hat hinsichtlich der Belastungen CLNr 20 und 21 die lastenfreie Ab- und Zuschreibung der vertragsgegenständlichen Trennstücke zu gewährleisten und verpflichtet sich zu diesem Zweck, auf ihre Kosten entsprechende grundbuchstaugliche Erklärungen und Urkunden, insbesondere Freilassungs- und Löschungserklärungen, der Buchberechtigten einzuholen und an die kaufende Partei zu Handen des Vertragsrichters zu übergeben. Hinsichtlich der Belastung CLNr 1 hat sich die verkaufende Partei redlich zu bemühen, eine lastenfreie Abschreibung zu bewerkstelligen und entsprechende Freilassungs- und Löschungserklärungen auf ihre Kosten zu erwirken. Sollte eine hinsichtlich CLNr 1 lastenfreie Abschreibung trotz nachweislichen Bemühens der verkaufende Partei nicht möglich sein, insbesondere weil sich die Buchberechtigte weigert, der lastenfreien Abschreibung zuzustimmen, so hat die kaufende Partei die diesbezügliche Belastung ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen.*
9. *Die verkaufende Partei verpflichtet sich, bei Unterfertigung dieses Vertrages einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft EZ 70, KG 16128 Wiener Neudorf, grundbuchstauglich zu unterfertigen und bevollmächtigt den Vertragsrichter, diesen Antrag beim Bezirksgericht Mödling einzubringen und die einzige Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses in Empfang zu nehmen und für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages treuhändig zu verwahren und zu verwenden. Die verkaufende Partei hat nach Aufforderung rechtzeitig vor Ablauf des Rangordnungsbeschlusses jeweils einen neuerlichen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung grundbuchstauglich zu unterfertigen und bevollmächtigt den Vertragsrichter im oben bezeichneten Sinn zur Entgegennahme und zur Verwahrung sowie Verwendung der einzigen Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses.*

II. Kaufpreis

1. Als Gesamtkaufpreis für den oben beschriebenen Vertragsgegenstand wurde ein Betrag in Höhe von **Euro 28.000,-** als beiderseits angemessen vereinbart. Wertbestimmend war insbesondere der Umstand, dass der Vertragsgegenstand überwiegend im Bauverbotsbereich gemäß § 42 Abs 1 Eisenbahngesetz liegt, weshalb der Verkehrswert von Bauland nicht einschlägig ist.
2. Etwaige den Vertragsgegenstand betreffende Darlehen haften nicht aus. Von der kaufenden Partei sollen auch keine Darlehen zur Rückzahlung übernommen werden und sind von allfälligen Pfandgläubigern daher entsprechende Freilassungserklärungen auf Kosten der verkaufenden Partei zu erwirken.
3. Der Gesamtkaufpreis wird durch die kaufende Partei innerhalb von zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages (siehe Punkt XI. des Vertrages) auf dem Sammelanderkonto des Vertragserrichters mit der

IBAN: AT18 2011 1829 8698 9900

bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (BIC: GIBAATWWXXX), lautend auf Dr. Michael Schweda, mit dem einseitig unwiderruflichen Auftrag treuhändig erlegt, den Kaufpreis nach grundbücherlicher Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung und Einverleibung des - bis auf vertragsgemäß zu übernehmende Lasten - lastenfreien Eigentumsrechtes am Vertragsgegenstand zugunsten der kaufenden Partei sowie Übergabe des Vertragsgegenstandes an diese, an die verkaufende Partei – nach Abzug einer abzuführenden Immobilienwertsteuer – auszuzahlen. Die kaufende Partei verzichtet auf den einseitigen Widerruf des Treuhandauftrages.

4. Wird der Kaufpreis von der kaufenden Partei nicht fristgerecht erlegt, ist die verkaufende Partei berechtigt, unter Nachfristsetzung von zwei Wochen von der gegenständlichen Kaufvereinbarung zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der kaufenden Partei und dem Vertragserrichter zu erklären. Der Vertragserrichter hat in diesem Fall die bei ihm treuhändig erlegten Urkunden nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zurückzustellen.
5. Die verkaufende Partei erklärt, dass sie die Kaufpreisforderung nicht abgetreten hat. Eine Abtretung darf nur mit Zustimmung des Treuhänders erfolgen.
6. Im Kaufpreis nicht enthalten sind insbesondere die Kosten der Vertragserrichtung, somit die Rechtsanwalts- und Notarkosten, etwaige Finanzierungskosten der kaufenden Parteien, Abgaben, Steuern, Gebühren, insbesondere die Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren, einschließlich der Eintragungsgebühr.
7. Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht der Umsatzsteuer unterliegt und verzichten auf die Option zur Umsatzsteuer. Die verkaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass dadurch eine Vorsteuerberichtigung ausgelöst werden kann, wenn sie in der Vergangenheit Vorsteuern insbesondere für Anschaffungs-, Herstellungs-, Instandsetzungs- oder Großreparaturkosten geltend gemacht hat. Der verkaufenden Partei wird diesbezüglich dringend empfohlen, steuerliche Beratung bei einem Steuerberater in Anspruch zu nehmen.

8. Die Vertragsteile werden darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Treuhandschaft aufgrund eines Euro 40.000,- nicht übersteigenden Treuhandbetrages gemäß Punkt 6.2.2.a. des Statuts der Treuhand-Einrichtung der Oberösterreichischen und Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer von dessen sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen ist und die Treuhandschaft daher nicht der Rechtsanwaltskammer NÖ zu melden ist.

III. Übergabe und Übernahme

1. Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Trennstücke in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit
 - a. Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Kaufvertrages und
 - b. vollständigem Erlag des Kaufpreises auf dem Sammelanderkonto des Vertragserrichters sowie
 - c. vollständiger Bestandfreimachung und Abbruch der bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen sowie Teilen davon gemäß Punkt III.2.

Mit diesem Zeitpunkt sind die kaufende Partei sowie die von ihr beauftragten Dritten wie insbesondere Professionisten berechtigt, die gegenständlichen Trennstücke für Baumaßnahmen zu benützen. Vermessungsarbeiten dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.

2. Die verkaufende Partei hat bis zur Übergabe des Vertragsgegenstandes, längstens jedoch bis zum **31.12.2018**, diesen auf ihre Kosten vollkommen bestandfrei zu machen und die bestehenden Gebäude und baulichen Anlagen auf ihre Kosten abzubereiten. Von dieser Abbruchverpflichtung ausdrücklich mitumfasst ist die entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Nr. .82/1 und 106/1 verlaufende Begrenzungsmauer. Der Vertragsgegenstand darf zum oben genannten Zeitpunkt mit keinerlei Bestand- oder sonstigen Nutzungsrechten Dritter, die gemäß diesem Kaufvertrag nicht erst im Zuge der grundbücherlichen Durchführung gelöscht bzw. lastenfrei abgeschrieben oder von der kaufenden Partei übernommen werden, belastet sein. Insbesondere sind derzeit noch bestehende Mietverhältnisse von der verkaufenden Partei so zu beenden, dass diese nicht ex lege auf die kaufende Partei übergehen. Die Übergabe erfolgt geräumt von Gebäuden, baulichen Anlagen und Teilen davon sowie Fahrnissen jeglicher Art, wobei eine nahezu ebene Grundstücksfläche herzustellen und zu übergeben ist. Die Fundierung des derzeit bestehenden Gebäudes und der derzeit bestehenden baulichen Anlagen ist im Umfang des § 68 Abs 4 NÖ Bauordnung 2014 abzutragen. Einbauten wie Kanäle und sonstige Leitungen dürfen im Rahmen des § 68 NÖ Bauordnung 2014 im Untergrund belassen werden, müssen jedoch entsprechend abgesichert bzw. abgeschlossen werden. Sämtliche für die Herstellung des vereinbarten Zustandes erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind auf Kosten der verkaufenden Partei von dieser einzuholen. Die verkaufende Partei hält die kaufende Partei für die übernommenen Verpflichtungen schad- und klaglos.
3. Die verkaufende Partei hat sicherzustellen, dass keinerlei Verträge auf die kaufende Partei übergehen und hält die kaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.
4. Die kaufende Partei hat ab dem Zeitpunkt der Übergabe bezüglich der vertragsgegenständlichen Trennstücke Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten zu tragen (Stichtag). Alle bis zum Stichtag entstandenen Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder

Einnahmen, sowie alle Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen die Sachverhalte vor dem Stichtag betreffen, aber noch nicht geltend gemacht oder vorgeschrieben worden sind sowie Guthaben, stehen der verkaufenden Partei zu bzw. werden von dieser getragen, jene ab dem Stichtag trägt die bzw. stehen der kaufenden Partei zu. Die Parteien verpflichten sich nach Aufforderung, zur Durchsetzung solcher Ansprüche gegenüber Dritten entsprechende Vollmachten und Zessionen zu erklären.

- 5. Die verkaufende Partei erklärt, dass keine die vertragsgegenständlichen Trennstücke betreffende Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten unberichtigt aushaften und keine den Vertragsgegenstand betreffende Verwaltungs-, Steuer-, Bau- oder sonstige Verfahren anhängig sind und hält die kaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos.*

IV. Gewährleistung

- 1. Die kaufende Partei erklärt, die vertragsgegenständlichen Trennstücke besichtigt zu haben und über deren Zustand informiert zu sein. Der Vertragsgegenstand wird – mit Ausnahme der seitens der verkaufenden Partei noch durchzuführenden Abbruch- und Räumungsarbeiten – wie er derzeit liegt und steht übernommen.*
- 2. Die verkaufende Partei erklärt, weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes, aber dafür, dass die gegenständlichen Trennstücke vollkommen bestand- und lastenfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergehen, zu haften.*
- 3. Die verkaufende Partei haftet insbesondere auch für die Freiheit von nicht verbücherten Lasten wie z.B. Dienstbarkeiten, Bestandrechten, Reallasten und sonstigen Besitzrechten Dritter und dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.*
- 4. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Trennstücke keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes oder Hinweise darauf bekannt sind. Beide Vertragsparteien gehen daher davon aus, dass die gegenständlichen Trennstücke frei von Altlasten sind.*

V. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

- 1. Die Vertragsparteien ermächtigen den Vertragserrichter einseitig unwiderruflich die Grunderwerbsteuerselbstbemessung hinsichtlich des Erwerbs durch die kaufende Partei sowie die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durchzuführen und die Grunderwerbsteuer, die Eintragungsgebühr sowie die Immobilienertragsteuer abzuführen. Eine endgültige Festsetzung der Steuern und Gebühren erfolgt durch das Finanzamt, weshalb auch mit Nachforderungen zu rechnen ist.*
- 2. Der Vertragserrichter ist nach seinem Ermessen jedoch auch berechtigt, den gegenständlichen Kaufvertrag beim Finanzamt steuerlich anzuzeigen. In diesem Fall unterbleibt auch die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer.*
- 3. Die kaufende Partei hat die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr in der vom Vertragserrichter oder dem Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht vorgeschriebenen Höhe fristgerecht auf das vom Vertragserrichter oder dem Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht*

bekannt gegebene Konto zu überweisen und hält die verkaufende Partei hinsichtlich einer Mithaftung schad- und klaglos.

VI. Vertragskosten

1. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages, der grundbücherlichen Durchführung, der allenfalls noch zu errichtenden Urkunden und Verträge, der treuhändigen Verwahrung des Kaufpreises sowie insbesondere auch die Kosten der Vermessung sowie der Erstellung eines Teilungsplanes gehen - in Ansehung des Vertragsgegenstandes - zu Lasten der kaufenden Partei. Der Kaufpreis wird auf einem allgemeinen Sammelanderkonto des Vertragserrichters treuhändig verwahrt, weshalb eine Verzinsung des Kaufpreises zu Gunsten der Vertragsparteien nicht erfolgt; der Kaufpreis wird - allenfalls nach Abzug der abzuführenden Immobilienertragsteuer - unverzinst an die verkaufende Partei ausbezahlt.
2. Die Kosten der für die lastenfreie Ab- und Zuschreibung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Ausstellung der entsprechenden Freilassungs- und Löschungserklärungen durch die Buchberechtigten, gehen zu Lasten der verkaufenden Partei.
3. Eine anfallende Immobilienertragssteuer samt den Kosten für die Berechnung und Abfuhr gehen zu Lasten der verkaufenden Partei.
4. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, dem Vertragserrichter die Höhe der abzuführenden **Immobilien-ertragsteuer** durch eine von einem Steuerberater bestätigte Berechnung bekannt zu geben und entsprechende beweiskräftige Urkunden zu übergeben. Der Vertragserrichter ist nicht verpflichtet, die Höhe der bekannt gegebenen Immobilienertragsteuer zu überprüfen und hat die ihm bekannt gegebene Höhe der Selbstberechnung zu Grunde zu legen. Sofern der Vertragserrichter nach seinem Ermessen den Grunderwerbsteuertatsbestand gegenständlich nicht selbstberechnen, sondern beim Finanzamt steuerlich anzeigen wird, hat die verkaufende Partei eine **besondere Vorauszahlung zur Immobilien-ertragsteuer** zu leisten. Der Vertragserrichter ist diesbezüglich gemäß § 10 GrEStG verpflichtet, eine entsprechende Meldung an das Finanzamt zu erstatten (Vertragsparteien, Steuernummern, Höhe der besonderen Vorauszahlung). Die besondere Vorauszahlung beträgt grundsätzlich 30 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage und entfaltet keine Abgeltungswirkung. Die verkaufende Partei ist in diesem Fall daher verpflichtet, eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen. Die besondere Vorauszahlung ist längstens bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses des Kaufpreises zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, dem Vertragserrichter die Höhe der besonderen Vorauszahlung durch eine schriftliche Erklärung eines österreichischen Steuerbersaters unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Urkunden vorzugeben und nachzuweisen. Die verkaufende Partei bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Vertragserrichter hinsichtlich der Berechnung der Immobilienertragsteuer erteilten Informationen und Angaben und verpflichtet sich, sämtliche für die Bemessung, Abfuhr und Mitteilung erforderlichen Erklärungen abzugeben und die entsprechenden Belege und Nachweise beizubringen.
5. Die kaufende Partei hat alleine den Auftrag zur Kaufvertragserrichtung erteilt und erstreckt sich das Vertretungsverhältnis daher nur auf diese. Für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat die verkaufende Partei selbst aufzukommen. Die verkaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragserrichter mit Ausnahme der grundbücherlichen und treuhändigen Abwicklung die Interessen der kaufenden Partei zu vertreten hat.

VII. Versicherungen

1. Die verkaufende Partei erklärt verbindlich, dass derzeit keine den Vertragsgegenstand betreffende Versicherungen bestehen, die von der kaufenden Partei zu übernehmen wären. Eine Übernahme seitens der kaufenden Partei ist nicht erwünscht.

VIII. Grundstücksvereinigung

1. Die verkaufende Partei beabsichtigt zur Verbesserung der baulichen Ausnutzbarkeit die Vereinigung des Grundstückes Nr. 105, derzeit inneliegend der EZ 921, KG 16128 Wiener Neudorf, mit den nach der gegenständlichen Abschreibung des Vertragsgegenstandes verbliebenen Restflächen der Grundstücke Nr. 106/1 und .82/1, inneliegend der EZ 70, KG 16128 Wiener Neudorf. Die kaufende Partei wird die beabsichtigte Vereinigung der Grundstücke nach entsprechender Antragstellung im Rahmen eines Verfahrens nach den §§ 10ff NÖ Bauordnung 2014 prüfen und darüber bescheidmäßig absprechen. Die gegenständliche Vereinbarung gilt daher nicht bereits als Bewilligung der beabsichtigten Grundstücksvereinigung.
2. Die Vereinigung soll nach Möglichkeit im Wege des für den gegenständlichen Kauf des Vertragsgegenstandes zu erstellenden Teilungsplans gemäß § 1 LiegTeilG durchgeführt werden. Allfällige durch die Vereinigung bzw. Ab- und Zuschreibung der genannten Grundstücke entstehende Mehrkosten, mit Ausnahme der Kosten des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, hat die verkaufende Partei zu tragen. Diese Regelung ist im Verhältnis zu Punkt VI.1. die speziellere Bestimmung, geht dem genannten Punkt daher vor.
3. Die verkaufende Partei wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung von Grundstücken gemäß § 12 VermG dann möglich ist, wenn sie in derselben Katastralgemeinde gelegen sind und zusammenhängen, ihre Eigentums- und Belastungsverhältnisse gleich sind und die Vereinigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegt und vermessungstechnische Erwägungen nicht entgegenstehen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Belastungen der Grundstücke Nr. 105 und 106/1 sowie .82/1, KG 16128 Wiener Neudorf, erklärt die verkaufende Partei, die für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Urkunden auf ihre Kosten und so zeitgerecht zu erstellen bzw. erstellen zu lassen, dass die grundbücherliche Durchführung hinsichtlich des Vertragsgegenstandes nicht erschwert oder verzögert wird.
4. Sämtliche durch oder im Zusammenhang mit der Ab- und Zuschreibung bzw. Vereinigung entstehende Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben hat die verkaufende Partei unter Schad- und Klagloshaltung der kaufenden Partei zu tragen. Die verkaufende Partei wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Veränderung von Grundstücksgrenzen im Bauland Gebühren- und Abgaben fällig werden können (insbesondere Ergänzungsabgaben gemäß § 39 NÖ Bauordnung) und wird der verkaufenden Partei angeraten, vorab entsprechende Erkundigungen bei der Baubehörde einzuholen. Weiters wird die verkaufende Partei darauf hingewiesen, dass im Falle der (notwendigen) Ausdehnung von bücherlichen Belastungen wie etwa Pfandrechten auf zugeschriebene Grundstücke, Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Eintragungsgebühren (TP 9 GGG) für bereits einverlebte Pfandrechte entstehen. Insbesondere eine anfallende Ergänzungsabgabe sowie eine entstehende Eintragungsgebühr gehen daher zu Lasten der verkaufenden Partei.

IX. Grundbücherliche Durchführung, Vollmacht, Immobilienertragsteuer

1. *Die Herstellung der Grundbuchsordnung hinsichtlich des Vertragsgegenstandes wird durch die kaufende Partei auf deren Kosten veranlasst. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt, auf Kosten der kaufenden Partei in grundbuchsfähiger Form abzugeben. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, nach Vorliegen des rechtskräftig bescheinigten und bewilligten Teilungsplanes eine Zusatzurkunde, mit der der Vertrag auf Grundlage des Teilungsplanes ergänzt wird, beglaubigt zu unterfertigen, soweit dies für die grundbücherliche Durchführung erforderlich ist.*
2. *Der Vertragserrichter Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren am 01.07.1983, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen im Vollmachtsnamen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen abzugeben. Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, eine allenfalls für die grundbücherliche Durchführung erforderliche Zusatzvereinbarung, mit der die gegenständliche Vereinbarung präzisiert und ergänzt wird, nach Vorliegen des rechtswirksamen Teilungsplanes grundbuchstauglich zu unterfertigen und erteilen dem Vertragserrichter Vollmacht, diese Zusatzurkunde für beide Vertragsparteien im Vollmachtsnamen zu unterfertigen. Die Vertragsparteien beauftragen den Vertragserrichter und erteilen diesem Vollmacht, den Eintritt allfälliger aufschiebender Bedingungen dem Grundbuchsgericht gegenüber durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.*
3. *Die Vertragsparteien ermächtigen den Vertragserrichter einseitig unwiderruflich die Grunderwerbsteuerselbstbemessung hinsichtlich des Erwerbs durch die kaufende Partei durchzuführen und die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr abzuführen. Der Vertragserrichter ist nach seinem Ermessen berechtigt, von seiner Ermächtigung zur Selbstberechnung keinen Gebrauch zu machen und den Steuertatbestand gemäß § 10 GrEStG beim Finanzamt anzuzeigen.*
4. *Die verkaufende Partei hat daher einen allfälligen Veräußerungsgewinn zu versteuern, sofern kein Befreiungstatbestand erfüllt ist. Der verkaufenden Partei wird diesbezüglich empfohlen, steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Von Seiten des Vertragserrichters erfolgt daher bei unterbleiben der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer weder eine Selbstberechnung noch Abfuhr der Immobilienertragsteuer.*

X. Aufsandungserklärung

1. *Sohin erteilen die Vertragsparteien aufgrund der gegenständlichen Urkunde nach den erforderlichen Ab- und Zuschreibungen ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an den im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Frosch, GZ 9073/18, bezeichneten Trennstücken (1) des Grundstückes Nr. .82/1, (2) des Grundstückes Nr. .82/1 und (3) des Grundstückes Nr. 106/1, sämtliche derzeit noch inliegend der Liegenschaft EZ 70, KG 16128 Wiener Neudorf, für die*

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

XI. Rechtswirksamkeit des Vertrages

1. *Der gegenständliche Kaufvertrag ist bis zum Vorliegen*

- a) *des für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen und gemäß § 39 VermG rechtskräftig bescheinigten Teilungsplanes;*
- b) *der rechtskräftigen Bewilligung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 hinsichtlich der Änderung der Grundstücksgrenzen;*
- c) *des durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf rechtswirksam beschlossenen Bebauungsplanes (Bebauungsvorschriften und Plandarstellungen), gemäß dem Entwurf des Bebauungsplanes, Änderung Nr. 2018-1, der Dipl.-Ing. Friedmann & Aujesky OG vom 6.3.2018, Beschlussexemplar vom 17.7.2018;*

aufschiebend bedingt. Beide Vertragsparteien haben redlich danach zu trachten, dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages hergestellt wird und alles zu unterlassen, was den Bedingungseintritt verhindern könnte.

2. *Sollte der gegenständliche Kaufvertrag nicht bis längstens 31.12.2020 rechtswirksam werden, sind beide Vertragsparteien berechtigt, unter Nachfristsetzung von drei Monaten vom Vertrag zurückzutreten. Hat eine der Vertragsparteien den Vertragsrücktritt verschuldet, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, die frustrierten Aufwendungen insbesondere für die Kosten der Vertragserrichtung, der Erstellung des Teilungsplanes etc. ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche – insbesondere für entgangenen Gewinn – werden einvernehmlich ausgeschlossen.*

XII. Erklärung, Schlussbestimmungen

- 1. *Die kaufende Partei ist eine inländische Gebietskörperschaft.*
- 2. *Der gegenständliche Kaufvertrag bedarf gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung zu seiner Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung der NÖ Landesregierung.*
- 3. *Der Kaufvertrag wird der kaufenden Partei nach grundbücherlicher Durchführung im Original ausgehändigt, die verkaufende Partei erhält eine Kopie.*
- 4. *Die verkaufende Partei hat die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf allfällige Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu überbinden, dass sich auch diese zur Überbindung der Verpflichtungen auf deren Rechtsnachfolger verpflichten, und diesem eine Kopie der gegenständlichen Vereinbarung samt Beilagen auszuhändigen.“*

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:10; Stimmenthaltung Fraktion der SPÖ) angenommen.

17)Dringlichkeitsanträge

a) Beitritt zum Bodenbündnis

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:
Sachverhalt:

Der Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. ist ein Zusammenschluss von Städten, Kreisen und Gemeinden in Europa, die sich zum Ziel gesetzt haben, sich aktiv für einen nachhaltigen Umgang mit Böden einzusetzen. Auf Grundlage des Manifestes von Bozen vom 24.10.2000 verpflichten sich die beteiligten Kommunen im Bewusstsein ihrer globalen Mitverantwortung zu entschlossenem Handeln auf lokaler Ebene. Darüber hinaus wirken sie an gemeinsamen Aktivitäten im Bereich des Bodenschutzes und der Raumentwicklung. Zugleich profitieren sie von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen und Erfahrungen mit den Bündnispartnern. Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Verkehr haben in der Sitzung am 17.7.2018 den Beitritt zum Bodenbündnis einstimmig empfohlen. Medien gaben ungeprüft falsche Behauptungen über nachweislich unbedenkliche Sedimente des Mödlingbaches wieder. Um die Bevölkerung und das Ansehen der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu schützen, ist die Dringlichkeit dieses Antrages gegeben.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Beitrittserklärung zum Bodenbündnis europäischer Städte, Kreise und Gemeinden (ELSA):

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf tritt dem Verein European Land and Soil Alliance (ELSA) e.V. als ordentliches Mitglied bei, annerkennt das am 24.10.2000 in Bozen verabschiedete Manifest zum Bodenbündnis europäischer Städte und Gemeinden und verpflichtet sich, die Ziele des Manifestes für einen nachhaltigen Umgang mit Böden in der eigenen Kommune aktiv anzugehen und umzusetzen, für die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und den Einbezug aller Böden und an der kommunalen Entwicklung interessierten Akteure zu sorgen und sich aktiv an der Zusammenarbeit sowie an dem Informations- und Erfahrungsaustausch mit Kommunen und Partnern des Bodenbündnisses zu beteiligen. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf beteiligt sich finanziell mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag von € 60,-. Das entspricht dem jährlichen Mitgliedsbeitrag für Städte und Gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner.“

Begründung der Dringlichkeit:

Um die Bevölkerung und das Ansehen der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu schützen, ist die Dringlichkeit dieses Antrages gegeben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19:8; Stimmhaltung GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer MBA, GRin Regina Keibbinger, gfGR Michael Dubsy, gfGR Dr. Spyridon Messogitis, gfGR Andreas Grundtner, gfGRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

b) Neugestaltung von Eingangsportale und Vorplatz Eumigmuseum

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt: Im Rahmen der NÖ Landesausstellung 2019 „Welt in Bewegung“ wird die Marktgemeinde Wiener Neudorf mit dem Eumigmuseum teilnehmen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass das Eingangsportale und der Vorplatz der Alten Feuerwehr publikumswirksam neugestaltet werden.

Ein entsprechender Auftrag zur Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht soll nun errichtet werden.

Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben, weil das entsprechende Angebot erst nach der Einladung zur Gemeinderatssitzung eingelangt ist.

Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich die Neugestaltung des Eingangsbereiches und des Vorplatzes der Alten Feuerwehr und

beauftragt die Firma Breser Baumanagement GmbH, Am Weinberg 6, 7053 Hornstein gemäß Angebot vom 16.08.2018 mit der Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht:

Honorarsatz für Büroleistung und örtliche Bauaufsicht 10,00 %

Honorarsatz für Arbeiten lt. BauKG 0,64 %

Die Berechnung erfolgt lt. tatsächlichen Nettoherstellungskosten.

Die Herstellung der genannten Baumaßnahmen wird auf rund € 50.000,00 exkl. MwSt. angenommen.

Die entstehende überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 5/360-010 (Industriemuseum - Gebäude) in der Höhe von € 8.200,00 werden durch Mehreinnahmen auf dem Haushaltskonto 2/024+817 (Wahlamt - Kostenersätze) bedeckt.“

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (20:7; Stimmenthaltung GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer MBA, gfGR Michael Dubsy, gfGR Andreas Grundtner, gfGRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

Über den nicht-öffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 1. Oktober 2018
genehmigt ~~-abgeändert-~~ ~~nicht genehmigt~~

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat